

**UIAG**

**Personalvorsorgestiftung UIAG, Basel  
Reglement der Pensionskasse**

Gültig ab 1. Januar 2022

# ÜBERSICHT ÜBER DIE LEISTUNGEN UND DIE FINANZIERUNG

## Versicherter Lohn

**Art. 6**

## Finanzierung

- Ordentliche Beiträge Art. 28
- Nachzahlungen bei Erhöhung des versicherten Lohns Art. 30
- Einkauf auf einen höheren Rentensatz, Auskauf von Kürzungen Art. 32

## Leistungen im Alter

- Altersrenten (= maximal 50% des versicherten Lohns) Art. 15
- Kapitalbezugsmöglichkeit der Altersleistung Art. 16
- Alterskinderrenten (= 30 % der Altersrente) Art. 18

## Leistungen im Invaliditätsfall

- Invalidenrenten (= 60 % des versicherten Lohnes) Art. 19
- Invalidenkinderrenten (= 15 % des versicherten Lohnes) Art. 20

## Leistungen im Todesfall

- Ehegattenrenten (=40 % des versicherten Lohnes bzw. 77% der laufenden Altersrente) Art. 21
- Lebenspartnerrenten (=40 % des versicherten Lohnes bzw. 77% der laufenden Altersrente) Art. 22
- Rente für den geschiedenen Ehegatten Art. 23
- Waisenrenten (= 15 % des versicherten Lohnes bzw. 30% der laufenden Altersrente) Art. 24
- Todesfallkapital (= 100 % der versicherten Altersrente) Art. 25

## Leistungen im Austrittsfall

**Art. 43**

## VERWENDETE ABKÜRZUNGEN / BEMERKUNGEN

<b>Firmen</b>	Arbeitgeber, die der Personalvorsorgestiftung UIAG angeschlossen sind
<b>Versicherter</b>	In der Pensionskasse versicherte Person
<b>BVG</b>	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
<b>BVV2</b>	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
<b>AHV</b>	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
<b>InkHV</b>	Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen
<b>IV</b>	Eidgenössische Invalidenversicherung
<b>FZG</b>	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge
<b>SchKG</b>	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs
<b>WEFG</b>	Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge
<b>UVG</b>	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
<b>MVG</b>	Bundesgesetz über die Militärversicherung
<b>ZGB</b>	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
<b>ZPO</b>	Schweizerische Zivilprozessordnung

# Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>1</b>
Art. 1	Zweck	1
Art. 2	Aufnahme in die Pensionskasse	1
Art. 3	Gesundheitsvorbehalt	2
Art. 4	Beginn und Ende des Versicherungsschutzes	3
Art. 5	Unbezahlter Urlaub	3
Art. 6	Versicherter Lohn	4
Art. 7	Veränderung des versicherten Lohns	5
Art. 8	Eintrittsalter, Beitragsalter	6
Art. 9	Rentensatz	6
Art. 10	Ordentliches und vorzeitiges Pensionierungsalter	6
Art. 11	Gleitende Pensionierung	7
Art. 12	Aufgeschobene Pensionierung	7
Art. 13	Weiterversicherung bei vom Arbeitgeber aufgelöstem Arbeitsverhältnis	8
<b>II.</b>	<b>Leistungen</b>	<b>10</b>
Art. 14	Übersicht über die Leistungen	10
Art. 15	Altersrenten	10
Art. 16	Kapitalbezug der Altersleistung	11
Art. 17	AHV-Überbrückungsrenten	11
Art. 18	Alterskinderrenten	12
Art. 19	Invalidenrenten	12
Art. 20	Invalidenkinderrenten	14
Art. 21	Ehegattenrenten und Ehegattenabfindungen	14
Art. 22	Lebenspartnerrenten	16
Art. 23	Rente für den geschiedenen Ehegatten	16
Art. 24	Waisenrenten	17
Art. 25	Todesfallkapital	17
Art. 26	Verhältnis zu anderen Versicherungen	18
Art. 27	Allgemeines über die Leistungen	20
<b>III.</b>	<b>Finanzierung</b>	<b>21</b>
Art. 28	Ordentliche Beiträge	21
Art. 29	Sanierung	21
Art. 30	Nachzahlungen bei Erhöhung des versicherten Lohns	22
Art. 31	Eintrittsleistung	22
Art. 32	Einkauf auf einen höheren Rentensatz, Auskauf von Kürzungen	23
Art. 33	Konto vorzeitige Pensionierung	24
Art. 34	Konto Überbrückungsrente	25
<b>IV.</b>	<b>Sparkonti</b>	<b>26</b>
Art. 35	Sparkontoinhaber	26
Art. 36	Verzinsung der Sparguthaben	26
Art. 37	Verwendung der Sparguthaben	26

<b>V.</b>	<b>Überschusskonti</b>	<b>27</b>
Art. 38	Überschusskonto	27
Art. 39	Überschussguthaben	27
Art. 40	Verwendung der Überschussguthaben	27
Art. 41	Auszahlung der Überschussguthaben	28
<b>VI.</b>	<b>Vorzeitiger Dienstaustritt</b>	<b>29</b>
Art. 42	Beendigung des Arbeitsverhältnisses	29
Art. 43	Höhe der Austrittsleistung	29
Art. 44	Verwendung der Austrittsleistung	30
Art. 45	Eintritt eines versicherten Ereignisses nach Erbringung der Austrittsleistung	31
Art. 46	Ehescheidung	31
Art. 47	Bestellung von Wohneigentum	32
<b>VII.</b>	<b>Weitere Bestimmungen</b>	<b>35</b>
Art. 48	Organisation	35
Art. 49	Abtretung, Verpfändung und Verrechnung	35
Art. 50	Auskunfts- und Meldepflicht, Information der Versicherten	35
Art. 51	Sicherung der Leistungen	36
Art. 52	Übergangsbestimmungen bezüglich Invalidenrenten, die vor dem 1. Januar 2022 entstanden sind	36
Art. 53	Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen	36
Art. 54	Auflösung von Anschlussverträgen, Teilliquidation, Auflösung der Stiftung	37
Art. 55	Lücken im Reglement und Ausnahmen	37
Art. 56	Streitigkeiten	37
Art. 57	Inkrafttreten, Änderungen	38
<b>VIII.</b>	<b>Übergangsbestimmungen für bereits am 31.12.2021 versicherte Personen</b>	<b>39</b>
Art. 58	Koordinationsabzug	39
Art. 59	Erhöhung des Barwerts der erworbenen Leistungen	39
Art. 60	Tarifumstellung	39
Art. 61	Besitzstandswahrung	39
Art. 62	Rentner	39
<b>IX.</b>	<b>Anhang zum Reglement</b>	<b>40</b>
Tabelle 1	Rentensätze bei Eintritt	40
Tabelle 2	Renten- und Beitragstarife (2.5%)	41
Tabelle 3	Beitragssätze	42
Tabelle 4	Nachzahlungen infolge Lohnerhöhung	43
Tabelle 5	Kürzungs- und Auskaufsfaktoren bei Pensionierung	44
Tabelle 6	Umwandlungssätze	44
	Wichtige Kenngrößen AHV und BVG	45
	Berechnungsbeispiele	46

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Art. 1 Zweck

- 1 Unter dem Namen "Personalvorsorgestiftung UIAG" besteht mit Sitz in Basel eine Personalvorsorgestiftung mit dem Zweck, die Arbeitnehmer<sup>1</sup> der angeschlossenen Firmen sowie deren Hinterbliebene gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters, des Todes und der Invalidität zu schützen.
- 2 Im Rahmen dieser Stiftung wird eine Pensionskasse im Leistungsprimat mit Sparkonten geführt. Rechte und Pflichten der durch diese Einrichtung begünstigten Arbeitnehmer und deren Hinterbliebene richten sich nach diesem Reglement.
- 3 Die Stiftung ist gemäss Art. 48 BVG im Register für berufliche Vorsorge des Kantons Basel-Stadt eingetragen und nimmt an der Durchführung der obligatorischen Versicherung teil. Sie erbringt in jedem Fall mindestens die BVG-Mindestleistungen.

#### Art. 2 Aufnahme in die Pensionskasse

- 1 Der Beitritt zur Pensionskasse ist für alle Arbeitnehmer der mittels Vereinbarung an die Stiftung angeschlossenen Firmen obligatorisch. Vorbehalten bleibt Abs. 2 hiernach.
- 2 Nicht in die Pensionskasse aufgenommen werden:
  - Arbeitnehmer, die das ordentliche Pensionierungsalter (Art. 10 ) bereits erreicht oder überschritten haben;
  - Arbeitnehmer mit einem Beitragsalter (Art. 8 ) unter 18 Jahren;
  - Arbeitnehmer mit einem auf maximal 3 Monate befristeten Arbeitsvertrag. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von 3 Monaten verlängert, so erfolgt die Aufnahme in die Pensionskasse ab dem Zeitpunkt der Vereinbarung der Verlängerung;
  - Arbeitnehmer, deren Jahreslohn den Mindestlohn gemäss Art. 2 BVG nicht übersteigt. Für Arbeitnehmer, die im Sinne der IV teilweise invalid sind, wird der Betrag proportional zum Invaliditätsgrad reduziert;
  - Arbeitnehmer, die nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;

---

<sup>1</sup> Da die Verwendung von Paarformen die Lesbarkeit des Reglements erschwert, wird im Folgenden nur noch die männliche Personenbezeichnung gewählt, die sich jedoch auf Personen beider Geschlechter bezieht.

- Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 70 % invalid sind oder im Sinne von Art. 26a BVG provisorisch weiterversichert bleiben;
  - Arbeitnehmer, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Pensionskasse beantragen.
- 3 Sonderregelungen für anderweitig versicherte Arbeitnehmer bleiben vorbehalten. Die Pensionskasse gewährt jedoch keine freiwillige Versicherung von Einkommen, die Arbeitnehmer bei Arbeitgebern erzielen, die nicht an die Pensionskasse angeschlossen sind.
  - 4 Die in die Pensionskasse aufgenommenen Arbeitnehmer werden nachfolgend Versicherte genannt.

### **Art. 3 Gesundheitsvorbehalt**

- 1 Für Leistungen über den gesetzlichen Mindestleistungen gilt: Die Stiftung kann die Übernahme der Deckung von Vorsorgeleistungen bei der Aufnahme in die Personalvorsorge oder bei späteren Leistungserhöhungen vom Ergebnis einer ärztlichen Untersuchung abhängig machen. In diesem Fall übernimmt die Stiftung ab dem in der Eintrittsmeldung genannten Zeitpunkt vorerst eine provisorische Deckung. Nach Eingang des Arztberichts wird über die Übernahme der definitiven Deckung mit oder ohne Vorbehalt entschieden.
- 2 Ein Leistungsvorbehalt dauert höchstens 5 Jahre. Die mit den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen erworbenen überobligatorischen Leistungen sind von einem möglichen Leistungsvorbehalt nur insoweit betroffen, als bereits bisher ein Leistungsvorbehalt bestanden hat, dessen Gültigkeitsdauer von insgesamt höchstens 5 Jahren noch nicht abgelaufen ist. Der Vorbehalt wird der versicherten Person bekannt gegeben.
- 3 Tritt ein Versicherungsfall vor dem Ergebnis einer ärztlichen Untersuchung ein, dessen Ursache schon vor Beginn des Versicherungsschutzes bestand, werden nur die mit der eingebrachten Austrittsleistung eingekauften Leistungen erbracht, mindestens aber die gemäss BVG geforderten Leistungen.
- 4 Tritt die Invalidität oder der Tod des Versicherten während der Vorbehaltsdauer aufgrund einer Ursache ein, die zu einem Vorbehalt geführt hat, so gilt der Ausschluss für die ganze Laufzeit der Leistung. Vom Leistungsausschluss sind in der Folge auch anwartschaftliche Leistungen betroffen, soweit der spätere Tod auf keine andere Ursache zurückzuführen ist.
- 5 Tritt ein Vorsorgefall nicht wegen der im Leistungsvorbehalt aufgeführten Gesundheitsprobleme ein oder erfolgt er nach Ablauf der Vorbehaltsdauer, so hat der Leistungsvorbehalt keine Auswirkung.
- 6 Ist eine Person vor oder bei ihrer Aufnahme in die Pensionskasse nicht voll arbeitsfähig, ohne für diese Arbeitsunfähigkeit im Sinne des BVG invalid zu sein, und

führt die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit innerhalb der nach BVG massgebenden Frist zur Invalidität oder zum Tod, besteht kein Anspruch auf Leistungen gemäss diesem Reglement.

- 7 Die Leistungen für Invalidität und Tod nach Art. 17 ff. und Art. 23 ff. BVG werden in jedem Fall erbracht.

### **Art. 4 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes**

- 1 Der Versicherungsschutz im Rahmen der BVG-Leistungen beginnt an dem Tag, an dem der Arbeitnehmer aufgrund der Anstellung die Arbeit antritt oder hätte antreten sollen.
- 2 Der Versicherungsschutz endet mit dem Dienstaustritt, sofern und soweit kein Anspruch auf Invaliden- oder Altersrenten besteht bzw. beginnt. Die Ansprüche des Austretenden regeln Art. 42 ff. Bei bestehendem Arbeitsverhältnis endet das Vorsorgeverhältnis, wenn der Jahreslohn voraussichtlich dauernd unter die Eintrittsgrenze gemäss BVG sinkt, ohne dass Todesfall- oder Invaliditätsleistungen fällig werden. Vorbehalten bleibt eine Nachdeckung gemäss Absatz 4.
- 3 Wird das Arbeitsverhältnis nach zurückgelegtem 58. Altersjahr aufgelöst, kann der Versicherte die vorzeitige Pensionierung beantragen. Nimmt er eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit auf oder ist als arbeitslos gemeldet, wird die Austrittsleistung nach Art. 43 fällig.
- 4 Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt der Arbeitnehmer bis zum Antritt eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens aber während eines Monats nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses versichert. Für den nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses gewährten Versicherungsschutz erhebt die Pensionskasse keine Risikoprämie.
- 5 Art. 19 mit Ziffern 7 bis 9 betreffend die provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs nach Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der IV bleibt vorbehalten.

### **Art. 5 Unbezahlter Urlaub**

- 1 Entfällt für weniger als einen Monat die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers, ohne dass das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird oder ein Versicherungsfall gemäss diesem Reglement eintritt, so wird die Versicherung ohne Unterbruch nach den reglementarischen Bestimmungen weitergeführt.
- 2 Ab dem zweiten Monat des unbezahlten Urlaubes bleiben die Risiken Tod und Invalidität im bisherigen Umfang versichert. Der Versicherte hat neben den Arbeitnehmerbeiträgen auch die Arbeitgeberbeiträge für Risiko und Kosten gemäss Tabelle 3 des Anhangs zu zahlen. Der Anspruch auf Austrittsleistung wird auf das Sparkonto übertragen.



- 3 Auf Wunsch der versicherten Person werden ab dem zweiten Monat des unbezahlten Urlaubes neben den Risiko- und Kostenbeiträgen auch Beiträge für den Sparprozess gemäss Tabelle 3 des Anhangs erhoben. Der Versicherte hat neben den Arbeitnehmerbeiträgen auch die Arbeitgeberbeiträge für das Sparen zu zahlen.
- 4 Die maximale Dauer der Weiterversicherung während eines unbezahlten Urlaubs beträgt 6 Monate.
- 5 Die Beiträge können nicht vom Sparkonto abgebucht werden.
- 6 Der Arbeitgeber besorgt das Inkasso beim Versicherten.

### **Art. 6 Versicherter Lohn**

- 1 Die Grundlage für die Berechnung der Beiträge der Versicherten und des Arbeitgebers sowie für die Bemessung der Leistungen bildet der versicherte Lohn.
- 2 Als versicherter Lohn gilt in der Regel der vertraglich festgelegte Jahreslohn, auf den der Versicherte am 1. Januar eines Jahres bzw. beim Eintritt Anspruch hat, vermindert um einen Koordinationsabzug zur Berücksichtigung der Leistungen der AHV/IV und begrenzt auf ein Maximum.
- 3 Unterjährige Lohnanpassungen werden berücksichtigt.
- 4 Nebenbezüge und vorübergehende Zulagen (Kinderzulagen, Entschädigungen für Überstunden, Spesen, variable Boni) einerseits sowie Besoldungsausfälle wegen Krankheit, Militärdienst usw. andererseits bleiben für die Bestimmung des versicherten Lohns unberücksichtigt.
- 5 Betraglich gesicherte Zusatzzahlungen mit Lohncharakter werden dem versicherten Lohn angerechnet und müssen vom angeschlossenen Arbeitgeber der Verwaltungsstelle zusammen mit dem Lohn gemeldet werden.
- 6 Der Koordinationsabzug entspricht dem jeweils kleineren von folgenden Beträgen multipliziert mit dem Beschäftigungsgrad:
  - 40 % des vertraglich festgelegten Jahreslohnes
  - 120 % der maximalen jährlichen einfachen AHV-Altersrente
- 7 Würde die Erhöhung des Koordinationsabzugs per 1. Januar zu einer Reduktion des versicherten Lohns führen, wird der versicherte Lohn aus dem Vorjahr übernommen. Vorbehalten bleibt Art. 7 .
- 8 Der höchstversicherbare Lohn wird vom Stiftungsrat festgelegt.
- 9 Bei der Festlegung des höchstversicherbaren Lohns sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene von Art. 79c BVG, zu berücksichtigen.
- 10 Am 1. Januar des Jahres, in welchem der Versicherte das Pensionierungsalter erreicht oder vorzeitig austritt, werden versicherte Gehaltserhöhungen im Verhältnis

der seit dem 1. Januar bis zur Pensionierung bzw. vorzeitigem Austritt vergangenen Monate zu zwölf Monaten berücksichtigt.

### **Art. 7 Veränderung des versicherten Lohns**

- 1 Bei Erhöhung des versicherten Lohns infolge Änderung des Beschäftigungsgrads werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Arbeitsbedingungen die Leistungen auf die Erhöhung des versicherten Lohns wie bei einem Neueintritt berechnet. Ein bereits vorhandenes Sparkonto wird bis zum vollen Rentensatz wie eine Eintrittsleistung verwendet.
- 2 Bei der Berechnung der neuen Versicherungsansprüche wird zwischen einer Erhöhung des versicherten Lohns infolge Erhöhung des Beschäftigungsgrads und einer grundsätzlichen Lohnerhöhung unterschieden. Bei der grundsätzlichen Lohnerhöhung kommt Art. 30 zur Anwendung.
- 3 Bei Reduktion des versicherten Lohns wird der wegfallende Teil des versicherten Lohns in eine Eintrittsleistung nach Art. 31 umgerechnet. Mit der Eintrittsleistung werden in erster Priorität fehlende Rentensatzprozente und in zweiter Priorität Amortisationsbeiträge ausgekauft. Verbleibt alsdann noch ein Teil der fällig gewordenen Eintrittsleistung, so wird diese einem Sparkonto gemäss Art. 35 gutgeschrieben.
- 4 Sinkt der vertraglich festgelegte Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige versicherte Lohn grundsätzlich seine Gültigkeit, solange eine Lohnfortzahlungspflicht der Firma besteht. Der Versicherte kann jedoch die Herabsetzung des versicherten Lohnes verlangen.
- 5 Vermindert sich der vertraglich festgelegte Jahreslohn eines Versicherten und wäre deshalb sein versicherter Lohn herabzusetzen, wird von dieser Massnahme solange abgesehen, als der Versicherte und die Firma bereit sind, ihre Beiträge in unveränderter Höhe weiter zu entrichten. Nach spätestens 2 Jahren wird der versicherte Lohn gemäss den vorstehenden Bestimmungen dem verminderten vertraglich festgelegten Jahreslohn angepasst.
- 6 Durch eine Firma veranlasste Reduktionen des vertraglich festgelegten Jahresgehalts während der letzten 7 dem Pensionierungsalter vorangehenden Jahre werden für die Versicherung nicht berücksichtigt, ausser bei Änderung des Beschäftigungsgrads.

Bei teil invaliden Versicherten werden der Koordinationsbetrag sowie der maximale vertraglich festgelegte Jahreslohn entsprechend der Invalidenrentenberechtigung angepasst.

### **Art. 8 Eintrittsalter, Beitragsalter**

- 1 Als Eintrittsalter im Sinne dieses Reglements gilt das auf Jahre und Monate berechnete Alter beim Eintritt in die Pensionskasse bzw. bei einer vorzunehmenden Änderung des versicherten Lohns. Die Zeit vom Geburtstag bis zum darauffolgenden Monatsersten bleibt unberücksichtigt.
- 2 Das für die Festsetzung der Höhe der Beiträge (Art. 28 ) und für das Einsetzen der Nachzahlungen (Art. 30 ) massgebende Alter wird nachfolgend als Beitragsalter bezeichnet; es entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

### **Art. 9 Rentensatz**

- 1 Der Vorsorgegrad in der Pensionskasse wird mittels versichertem Rentensatz festgelegt. Der Rentensatz bemisst sich in Prozenten des versicherten Lohns und beträgt maximal 50 %.
- 2 Der Rentensatz wird in Abhängigkeit vom Eintrittsalter gemäss Tabelle 1 im Anhang festgelegt. Mittels Eintrittsleistung (Art. 31 ), freiwilligen Einkäufen (Art. 32 ) sowie Arbeitszeitreduktionen (Art. 7 ) kann der Versicherte weitere Rentensatzprozente erwerben, sofern dabei das Maximum von Abs. 1 hiervor nicht überschritten wird.
- 3 Im Umfang von Abs. 1 kann die Personalvorsorgestiftung UIAG eine Altersleistung aus der Zusatzvorsorgestiftung UIAG übernehmen (vgl. Art. 32 Abs. 2).

### **Art. 10 Ordentliches und vorzeiti- ges Pensionierungsalter**

- 1 Am 1. Tag des dem 65. Geburtstag folgenden Monats wird das ordentliche Pensionierungsalter erreicht. Ab diesem Datum erlischt die Beitragspflicht und es gelangen die versicherten Altersleistungen zur Auszahlung.
- 2 Am 1. Tag des dem 58. Geburtstag folgenden Monats wird das frühest mögliche vorzeitige Pensionierungsalter erreicht. Kürzungen bei vorzeitiger Pensionierung werden gemäss Tabelle 5 berechnet.

### Art. 11

#### Gleitende Pensionierung

- 1 Die vorzeitige und aufgeschobene Pensionierung nach Art. 10 und Art. 11 kann auch teilweise erfolgen. Die Reduktion des Beschäftigungsgrads erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorgesetzten. Der Beschäftigungsgrad muss um mindestens 20% abnehmen und die Resterwerbstätigkeit mindestens 20% betragen. Die Anzahl Schritte bis zur vollen Pensionierung ist auf drei beschränkt, wobei höchstens bei zwei Teilschritten ein Kapitalbezug getätigt werden darf. Die Mindestdauer eines Beschäftigungsgrads beträgt ein Jahr.
- 2 Nach einem Pensionierungsschritt werden die versicherten Leistungen neu festgelegt. Der neu versicherte Lohn richtet sich nach dem neuen, vertraglich festgelegten Jahreslohn und wird gemäss Art. 6 Abs. 2 berechnet. Der versicherte Rentensatz wird beibehalten.
- 3 Bei einem Pensionierungsschritt gelangt aufgrund der Reduktion des Beschäftigungsgrads eine Altersleistung zur Auszahlung. Die mitversicherten anwartschaftlichen Leistungen bemessen sich an den allfälligen Teilaltersrenten.
- 4 Massgebende Löhne über der Summe aus maximal versichertem Lohn und Koordinationsabzug sind nicht versichert. Leistungen bei Teilpensionierung können nur insoweit ausbezahlt werden, als der versicherte Lohn von der Teilpensionierung betroffen ist.
- 5 Allfällige Sparguthaben im Sinne von Art. 35 gelangen auf Wunsch des Versicherten ganz oder teilweise zur Auszahlung.
- 6 Die versicherte Person, deren Jahreslohn sich nach dem 58. Altersjahr aufgrund einer Reduktion des Beschäftigungsgrades um höchstens die Hälfte reduziert, kann statt der Teilpensionierung verlangen, dass die Versicherung aufgrund des bisherigen Jahreslohns weitergeführt wird, längstens jedoch bis Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters. Die versicherte Person hat für diesen weiterversicherten Lohnanteil auch die Arbeitgeberbeiträge zu entrichten.

### Art. 12

#### Aufgeschobene Pensionierung

- 1 Bei Weiterführung des Arbeitsverhältnisses über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus wird auf Verlangen der versicherten Person die Vorsorge bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, weitergeführt. Die anfallenden Rentenraten werden dem Sparkonto gemäss Art. 35 gutgeschrieben. Bei Übertritt in den Ruhestand oder bei Ausscheiden aus dem Dienst des Arbeitgebers aus gesundheitlichen Gründen wird das aufgelaufene Guthaben aus den angefallenen Rentenraten ausbezahlt.

### Art. 13

#### Weiterversicherung bei vom Arbeitgeber aufgelö- stem Arbeitsverhältnis

- 1 Die versicherte Person, die das 58. Altersjahr vollendet hat und deren Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann ihre bisherige Vorsorge bis zum reglementarischen Rücktrittsalter auf freiwilliger Basis und auf eigene Rechnung weiterführen. Entweder allein für die Risikovorsorge (Invalidität und Tod) oder auf Wunsch auch für den weiteren Aufbau der Altersvorsorge.
- 2 Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Pensionskasse unverzüglich über eine auf Initiative des Arbeitgebers erfolgte Auflösung des Arbeitsverhältnisses eines Arbeitnehmers, der die Altersvoraussetzungen nach diesem Artikel erfüllt, zu informieren. Die Pensionskasse informiert die versicherte Person über die Möglichkeit der Weiterführung der Vorsorge.
- 3 Die versicherte Person und die Pensionskasse schliessen zu diesem Zweck bis 30 Tage nach Erhalt der Austrittsabrechnung und des Überweisungsformulars durch die Verwaltungsstelle, eine Vereinbarung ab, welche die Bedingungen der Weiterführung der Vorsorge, den Deckungsumfang und die Zahlungsmodalitäten regelt.
- 4 Die Höhe der fälligen Beiträge richtet sich nach dem in der Vereinbarung festgelegten Umfang der Weiterführung der Vorsorge. Während der Weiterführung der Vorsorge ist die versicherte Person alleinige Schuldnerin sämtlicher Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil, der Verwaltungskosten sowie gegebenenfalls der Arbeitnehmer-Sanierungsbeiträge). Der Arbeitgeber übernimmt im Sanierungsfall keine Sanierungsbeiträge für Weiterversicherte.
- 5 Die versicherte Person, welche die Weiterführung ihrer beruflichen Vorsorge verlangt, hat im Rahmen der gewählten Deckung die gleichen Rechte wie die aktiven Versicherten. Die Leistungspflicht für Alter, Invalidität und Tod richtet sich nach dem Vorsorgereglement.
- 6 Wenn die versicherte Person, welche die Vorsorge weiterführt, in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintritt, endet die Weiterführung der Vorsorge, wenn mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen der neuen Vorsorgeeinrichtung benötigt werden.
- 7 Ferner endet die Weiterführung der Vorsorge ebenfalls bei Eintritt des Leistungsfalles Invalidität oder Tod, wenn die versicherte Person das reglementarische Rücktrittsalter erreicht hat, wenn die versicherte Person die Vereinbarung auf eigenen Wunsch oder wenn die Pensionskasse die Vereinbarung bei Beitragsausständen beendet.

---

## ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

---

- 8 Ist die versicherte Person während mehr als zwei Jahren nach diesem Artikel versichert, ist ein Vorbezug oder eine Verpfändung der Austrittsleistung für den Erwerb von Wohneigentum für den Eigenbedarf nicht mehr möglich und werden die Altersleistungen im reglementarischen Rücktrittsalter oder bei Beendigung der Weiterführung der Vorsorge ausschliesslich in Form einer Rente ausbezahlt. Eine Kapitaloption ist nicht mehr möglich.

## **II. LEISTUNGEN**

### **Art. 14 Übersicht über die Leistungen**

- 1 Die Pensionskasse erbringt folgende Leistungen:
  - Altersrenten Art. 15
  - Kapitalbezug der Altersleistung Art. 16
  - AHV-Überbrückungsrenten Art. 17
  - Alterskinderrenten Art. 18
  - Invalidenrenten Art. 19
  - Invalidenkinderrenten Art. 20
  - Ehegattenrenten und Ehegattenabfindungen Art. 21
  - Lebenspartnerrenten Art. 22
  - Rente für den geschiedenen Ehegatten Art. 23
  - Waisenrenten Art. 24
  - Todesfallkapital Art. 25

### **Art. 15 Altersrenten**

- 1 Der Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente entsteht bei einer Pensionierung gemäss Art. 10 ff.
- 2 Die Höhe der Altersrente setzt sich aus der versicherten Altersrente und einer allfälligen Kürzung bei vorzeitiger Pensionierung zusammen.
- 3 Die versicherte Altersrente wird durch Multiplikation des Rentensatzes (Art. 9 ) mit dem versicherten Lohn (Art. 6 ) abzüglich allfälliger Rentenkürzungen zum Beispiel infolge Vorbezug für Wohneigentum (Art. 47 ) und/oder Ehescheidung (Art. 46 ) und/oder Sanierungsmassnahmen (Art. 29 ) berechnet.
- 4 Die Altersrente, die davon abhängigen Hinterlassenenrenten und Alterskinderrenten werden je nach Alter bei vorzeitiger Pensionierung nach Tabelle 5 im Anhang gekürzt.
- 5 Ein Versicherter, der beabsichtigt, vorzeitig in den Ruhestand zu treten, kann die Rentenkürzung ganz oder teilweise gemäss Art. 33 ff. auskaufen, indem er das der Rentenkürzung entsprechende Deckungskapital einzahlt.
- 6 Spricht das Gericht dem Ehegatten eines Altersrentners im Rahmen einer Scheidung eine lebenslange Rente im Sinne von Art. 124a ZGB zu, so wird der dem berechtigten Ehegatten zugesprochene Rentenanteil der laufenden Altersrente in Abzug gebracht. Tritt der Vorsorgefall Alter während des Scheidungsverfahrens ein, so wird die laufende Altersrente gemäss Art. 46 Abs. 6 gekürzt.

**Art. 16  
Kapitalbezug der Altersleistung**

- 1 Ein Versicherter kann bei Pensionierung bis zu 100 % seiner Rentenansprüche in Form eines einmalig zahlbaren Kapitals beziehen.
- 2 Wurden in den letzten drei Jahren vor dem Rücktritt Einkaufssummen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht in Kapitalform bezogen werden.
- 3 Der Antrag auf Kapitalbezug ist der Verwaltung der Pensionskasse spätestens 3 Monate vor der effektiven Pensionierung schriftlich mitzuteilen. Verlässt ein Versicherter anlässlich einer Kündigung der Firma die Pensionskasse, entfällt die geforderte Anzeigefrist. Ist der Versicherte verheiratet, muss der Antrag auf Kapitalbezug vom Ehegatten unterschrieben sein. Die Unterschrift des Ehegatten ist dabei amtlich beglaubigen zu lassen. Kann der Versicherte die Zustimmung seines Ehegatten nicht einholen oder wird ihm diese verweigert, so kann er das Zivilgericht anrufen. Die Pensionskasse schuldet auf dem Kapitalbezug so lange keinen Zins, als der Versicherte die beglaubigte Unterschrift seines Ehegatten nicht beibringt.
- 4 Die Kapitaleistung beim (Teil-) Altersrücktritt entspricht der entsprechenden (Teil-) Freizügigkeitsleistung. Die allfällig verbleibende Altersrente wird entsprechend gekürzt.
- 5 Altersrenten und die damit versicherten Hinterlassenenleistungen, die als Fortsetzung von laufenden Invalidenrenten ausgerichtet werden, können nicht als Kapital bezogen werden.
- 6 Im Falle einer Meldung gemäss Art. 40 Abs. 1 BVG und Art. 13 Abs. 1 InkHV (Massnahmen bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht) ist Art. 53 anwendbar.

**Art. 17  
AHV-Überbrückungsrenten**

- 1 Versicherte, die gemäss Art. 10 vorzeitig pensioniert werden, können für die Jahre bis zum ordentlichen AHV-Rententalter eine AHV-Überbrückungsrente zum Ausgleich der fehlenden AHV-Altersleistung beziehen.
- 2 Die AHV-Überbrückungsrente darf aber die dem vertraglichen Jahresgehalt des in den Ruhestand tretenden Versicherten zugeordnete einfache AHV-Altersrente (bei ordentlichem AHV-Rentenbeginn) nicht übersteigen.
- 3 Die jährliche Altersrente wird ab dem Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung vermindert, und zwar um 5.0 % des voraussichtlich gesamthaft bezogenen Betrages an selbst gewählten AHV-Überbrückungsrenten. Die mitversicherten anwartschaftlichen Leistungen bemessen sich anhand der gekürzten Altersrente.



### **Art. 18 Alterskinderrenten**

- 1 Versicherte, denen eine Altersrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente gemäss Art. 24 beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Alterskinderrente.
- 2 Die jährliche Alterskinderrente beträgt pro Kind 30 % der Altersrente.

### **Art. 19 Invalidenrenten**

- 1 Invalidität liegt vor, wenn ein Versicherter vor Erreichen des Pensionierungsalters durch ärztlichen Befund objektiv nachweisbar wegen Krankheit (einschliesslich Zerfall der geistigen und körperlichen Kräfte) oder Unfall nicht mehr oder nur noch teilweise in der Lage ist, seinen Beruf oder eine andere seiner beruflichen Eignung, seinen Fähigkeiten und seinen Kenntnissen entsprechende Tätigkeit auszuüben oder im Sinne der IV invalid ist.
- 2 Für die Anerkennung der Invalidität und die Festlegung des Invaliditätsgrades ist der Entscheid der IV massgebend. Der Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse beginnt und endet mit dem Anspruch auf eine Rente der IV. Die Pensionskasse erbringt ihre Invaliditätsleistungen mindestens entsprechend dem von der IV festgestellten Invaliditätsgrad.
- 3 Die einmal festgesetzte Invalidenrente wird erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich als Folge einer IV-Revision der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens 5 % ändert oder auf 100 % erhöht. Zudem kann die Pensionskasse die Invalidenrente jederzeit ohne Bindung an den IV-Entscheid neu festlegen, falls sich der frühere Entscheid im Nachhinein als unrichtig herausstellen sollte.
- 4 Der Anspruch auf Invalidenrente wird aufgeschoben, solange die Firma den Lohn weiter ausrichtet oder eine Lohnersatzleistung (z. B. Taggelder der Kranken- oder Unfallversicherung) ausgerichtet wird, die mindestens 80% des entgangenen Lohnes beträgt und die von der Firma mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde. Massgebend ist die Höhe der Lohnersatzleistung vor einer eventuellen Kürzung infolge Leistungspflicht der IV.
- 5 Der Anspruch auf die Invalidenrente erlischt, wenn die Invalidität wegfällt oder beim Tode des Versicherten. Bei Erreichen des Pensionierungsalters wird die Invalidenrente durch eine Altersrente gemäss dem versicherten Rentensatz abgelöst.
- 6 Anspruch auf eine Invalidenrente hat ein Versicherter, der
  - a) mindestens zu 40 % invalid ist und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse versichert war oder
  - b) infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 %, aber weniger als 40 % arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der

- Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 % versichert war oder
- c) als Minderjähriger invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 %, aber weniger als 40 % arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 % versichert war.
- 7 Wird die Rente der IV gemäss Art. 26a BVG nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so bleiben der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch aufrechterhalten:
- a) Während drei Jahren, sofern der Versicherte vor der Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde oder
- b) solange der Versicherte eine Übergangsleistung nach Art. 32 IVG bezieht.
- 8 Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs kann die Pensionskasse die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad des Versicherten kürzen, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen des Versicherten ausgeglichen wird.
- 9 Die Schlussbestimmung der Änderung des IVG vom 18. März 2011 bleibt vorbehalten.
- 10 Die Vollinvalidenrente entspricht 60% des versicherten Lohnes. Die Höhe des Anspruchs auf eine Invalidenrente wird in prozentualen Anteilen an einer ganzen Rente festgelegt.
- 11 Bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV ab 70% besteht Anspruch auf eine ganze Rente.
- 12 Bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV von 50 - 69% entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad.
- 13 Bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV von unter 50% gelten die folgenden prozentualen Anteile:

<b>Invaliditätsgrad</b>	<b>Prozentualer Anteil der Invalidenrente</b>
49%	47.5 %
48%	45.0 %
47%	42.5 %
46%	40.0 %
45%	37.5 %
44%	35.0 %
43%	32.5 %
42%	30.0 %
41%	27.5 %
40%	25.0 %

- 14 Ist es dem Invalidenrentner trotz seiner Invalidität möglich, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, oder erlangt er seine Arbeitsfähigkeit ganz oder teilweise zurück, so wird die Invalidenrente angepasst. Zu diesem Zweck ist der Stiftungsrat ermächtigt, die ihm notwendig erscheinenden Erkundigungen einzuholen und Anordnungen zu treffen. Vorbehalten bleibt Ziffer 8.
- 15 Die Scheidung eines Invalidenrentners vor Erreichen des Pensionierungsalters hat keinen Einfluss auf die laufende Invalidenrente. Die Altersrente, welche die Invalidenrente bei Erreichen des Pensionierungsalters ablöst, wird jedoch an die im Zeitpunkt der Scheidung reduzierte hypothetische Freizügigkeitsleistung angepasst.

### **Art. 20 Invalidenkinderrenten**

- 1 Versicherte, denen eine Invalidenrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente gemäss Art. 24 beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invalidenkinderrente.
- 2 Die Invalidenkinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an wie die Invalidenrente ausgerichtet. Sie erlischt, wenn die zu Grunde liegende Invalidität wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch auf Waisenrente wegfallen würde bzw. entsteht.
- 3 Die jährliche Invalidenkinderrente beträgt für jedes Kind 15 % des versicherten Lohnes.

### **Art. 21 Ehegattenrenten und Ehegattenabfindungen**

- 1 Der Ehegatte (Witwe oder Witwer) eines verstorbenen Versicherten oder eines Rentenbezügers hat unter Vorbehalt von Abs. 3 hiernach Anspruch auf eine Ehegattenrente.
- 2 Der Anspruch auf Ehegattenrente beginnt mit dem Ablauf des gesetzlichen bzw. vertraglichen Lohnanspruchs bzw. nach Erlöschen des Anspruchs auf eine Alters- bzw. Invalidenrente. Er erlischt mit dem Tode oder einer neuen Heirat des hinterlassenen Ehegatten.
- 3 Der Anspruch auf eine Ehegattenrente besteht nur, wenn der Ehegatte beim Tode des Versicherten
  - für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen hat oder
  - wenn die Ehe mindestens 2 Jahre gedauert hat. Falls vor der Ehe die Anspruchsvoraussetzungen für ein Todesfallkapital an den hinterlassenen Lebenspartner im Sinne von Art. 25 nachweislich erfüllt waren, wird die Dauer der Lebensgemeinschaft mit dem geheirateten Partner angerechnet.
- 4 Bei Wiederverheiratung des Ehegatten erlischt die Ehegattenrente, und es besteht Anspruch auf eine Kapitalabfindung im dreifachen Betrag der jährlichen Ehegattenrente, es sei denn, der Ehegatte verlange schriftlich, dass der Anspruch auf die Ehegattenrente im Falle der Auflösung der neuen Ehe wieder auflebt; eine solche Erklärung ist unwiderruflich und gilt auch für allfällige Folge-Ehen.

- 5 Die jährliche Ehegattenrente beträgt 40 % des versicherten Lohnes bzw. 77% der laufenden Altersrente.
- 6 Ist der Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als der Versicherte, vermindert sich die Ehegattenrente für jedes volle oder angebrochene Jahr des Altersunterschiedes über 10 Jahre um 2 % ihres vollen Betrages, höchstens jedoch um 50 %.
- 7 Erfolgt die Eheschliessung nach Vollendung des 60. Altersjahres des Versicherten, wird die Ehegattenrente für jedes volle Jahr der Eheschliessung nach Erreichen des 60. Altersjahres um je 20 % ihres vollen Betrages reduziert. Diese Kürzung wird kumulativ mit derjenigen gemäss Abs. 6 angewandt.
- 8 Der Anspruch auf die sich nach dem BVG ergebende Witwenrente bleibt in jedem Falle gewahrt.
- 9 Durch die Einführung des Partnerschaftsgesetzes per 1.1.2007 und durch Art 19a BVG werden beim Zivilstandsamt eingetragene Partnerschaften gleichgeschlechtlicher Paare im Todesfall den Ehegatten gleichgestellt.

**Art. 22  
Lebenspartnerrenten**

- 1 Unter den gleichen Voraussetzungen wie Ehegatten (Art. 21 ) hat der vom unverheirateten Versicherten, Altersrentner oder Invalidenrentner bezeichnete unverheiratete Lebenspartner, verschiedenen oder gleichen Geschlechts, Anspruch auf eine Hinterlassenenrente in Höhe der Ehegattenrente. Im Übrigen gelten die anwendbaren Bestimmungen von Art. 21 .
- 2 Als leistungsberechtigter Lebenspartner gilt, wer
  - a) unverheiratet ist und mit dem Versicherten nicht verwandt ist;
  - b) mit dem Versicherten nachweisbar mindestens fünf Jahre in einer festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung mit gemeinsamer Haushaltung gelebt hat oder für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss<sup>2</sup>;
  - c) dem Stiftungsrat und der Geschäftsführung zu Lebzeiten des Versicherten in einer entsprechenden Meldung als Lebenspartner beschrieben wurde;
  - d) nicht bereits eine Witwer- oder Witwenrente bezieht (Art. 20a BVG).
- 3 Der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente beginnt mit dem auf den Tod folgenden Monat, frühestens aber nach Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Er erlischt, wenn der Lebenspartner heiratet oder eine neue Lebensgemeinschaft eingeht.

**Art. 23  
Rente für den  
geschiedenen Ehegatten**

- 1 Der geschiedene Ehegatte des Versicherten hat nach dem Tode des Versicherten Anspruch auf eine minimale Ehegattenrente gemäss BVG, sofern alle nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:
  - a) ihm im Scheidungsurteil eine Rente im Sinne von Art. 124e Abs. 1 ZGB oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde,
  - b) die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat.
- 2 Der Anspruch des geschiedenen Ehegatten nach Abs. 1 besteht nur solange, als die Rente nach Art. 124e Abs. 1 ZGB oder Art. 126 Abs. 1 ZGB geschuldet gewesen wäre. Der geschiedene Ehegatte hat aber nur soweit Anspruch auf Leistungen, als der Anspruch aus dem Scheidungsurteil die Hinterlassenenleistungen der AHV übersteigt. Hinterlassenenleistungen der AHV werden dabei nur insoweit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

---

<sup>2</sup> Unter gemeinsamen Kindern sind hier Kinder gemeint, die leibliche Kinder sowohl des einen als gleichzeitig auch des anderen Lebenspartners sind. Eingeschlossen sind auch leibliche Kinder eines Lebenspartners, die vom anderen adoptiert wurden.

**Art. 24  
Waisenrenten**

- 1 Die Kinder eines verstorbenen Versicherten haben Anspruch auf Waisenrenten; Pflegekinder nur, wenn der verstorbene Versicherte für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.
- 2 Der Anspruch beginnt mit dem Monat, für den der Lohn nicht mehr ausgerichtet wird, frühestens nach Erlöschen des Anspruchs auf eine Alters- oder Invalidenrente. Er erlischt mit dem Tod der Waise oder mit Vollendung des 18. Altersjahres. Er besteht aber darüber hinaus für Kinder in Ausbildung, solange die AHV ihre Waisenrente erbringt, längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres. Für invalide Kinder, die bereits bei Vollendung des 18. Altersjahres invalid sind bzw. waren, besteht der Anspruch nach Massgabe ihres Invaliditätsgrads bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.
- 3 Die Höhe der einfachen Waisenrente (Halbwaise) beträgt 15 % und die der Vollwaisenrente 25 % des versicherten Lohnes. Für Waisen von Altersrentnern beträgt die Waisenrente (Halbwaise) 30% und die Vollwaisenrente 50% der laufenden Altersrente. Die Vollwaisenrente wird gewährt, wenn auch die Eidg. AHV eine solche ausrichtet.

**Art. 25  
Todesfallkapital**

- 1 Stirbt ein Versicherter vor dem Pensionierungsalter, so haben seine Hinterbliebenen Anspruch auf ein Todesfallkapital.
- 2 Das volle Todesfallkapital entspricht einem Jahresbetrag der versicherten Altersrente zuzüglich des Betrages des Sparkontos, des Überschusskontos und den vom Versicherten eingebrachten Einlagen auf das VP-Konto und das Konto Überbrückungsrente zuzüglich freiwilliger Einkäufe in Leistungen der Pensionskasse zur Erhöhung des Rentensatzes und abzüglich Vorbezügen für Wohneigentum und Auszahlungen infolge Scheidung.
- 3 Anspruch auf das Todesfallkapital haben die Hinterbliebenen des Versicherten unabhängig vom Erbrecht nach folgender Ordnung und in folgendem Umfang:
  - a) der überlebende Ehegatte, bei dessen Fehlen die Kinder des Verstorbenen, die Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse haben, auf 100 % des Todesfallkapitals.
  - b) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) die vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützten Personen oder der Lebenspartner oder die Person, welche für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss auf 100 % des Todesfallkapitals bzw.
  - c) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) und b) die Kinder des Verstorbenen, die keinen Anspruch auf eine Waisenrente haben, die Eltern oder die Geschwister des Verstorbenen auf 75 % des Todesfallkapitals.

Als leistungsberechtigter Lebenspartner gilt, wer die Voraussetzungen nach Art. 22 erfüllt.

Personen gemäss lit. b) sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der Pensionskasse vom Versicherten schriftlich gemäss Art. 22 gemeldet wurden. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Pensionskasse vorliegen.

- 4 Der Versicherte kann der Stiftung gegenüber in einer schriftlichen Erklärung festlegen, welche Personen innerhalb der anspruchsberechtigten Gruppe mit welchen Teilbeträgen Anspruch auf das Todesfallkapital haben. Ohne Anweisung des Versicherten steht das Todesfallkapital innerhalb der Begünstigtengruppe den Anspruchsberechtigten zu gleichen Teilen nach Köpfen zu.

### **Art. 26 Verhältnis zu anderen Versicherungen**

- 1 Ergeben bei Invalidität oder Tod eines Versicherten oder Invalidenrentners die Leistungen der Pensionskasse zusammen mit andern anrechenbaren Einkünften für den Versicherten und seine Kinder bzw. seine Hinterlassenen mehr als 90 % des mutmasslich entgangenen vertraglich festgelegten Jahreslohns gemäss Art. 6 Abs. 2 und 3 zuzüglich allfälliger Kinderzulagen, sind die von der Pensionskasse auszurichtenden Renten solange und soweit zu kürzen, bis die genannte Grenze nicht mehr überschritten wird. Für die Kapitalleistungen der Pensionskasse werden die Bestimmungen sinngemäss angewandt.
  - a) Die Einkünfte des hinterbliebenen Ehegatten bzw. Lebenspartners und der Waisen werden zusammengerechnet.
  - b) Die Altersleistungen werden in gleicher Weise gekürzt, wenn diese zusammen mit Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung oder ausländischen vergleichbaren Leistungen erbracht werden oder falls die Altersleistungen eine Invalidenrente ablösen. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Mindestleistungen von Art. 24a Abs. 2, 3 und 4 BVV 2. Leistungskürzungen der Unfallversicherung bzw. der Militärversicherung bei Erreichen des gesetzlichen Pensionierungsalters nach Art. 20 Abs. 2<sup>ter</sup> und Abs. 2<sup>quater</sup> UVG bzw. Art. 47 Abs. 1 MVG werden durch die Pensionskasse nicht ausgeglichen.
- 2 Als anrechenbare Einkünfte im Sinne von Abs. 1 gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie:
  - a) Leistungen der AHV/IV;
  - b) Leistungen der Militärversicherung oder der obligatorischen Unfallversicherung;
  - c) Leistungen von in- und ausländischen Sozialversicherungen;
  - d) Taggelder von freiwilligen oder privaten Versicherungen, deren Prämien die Firma mindestens zur Hälfte erbracht hat;

e) Leistungen von Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen.

Bezüglern von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet, mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung im Sinne von Art. 8a IVG erzielt wird. Die Zusatzrenten der IV für den erwerbslosen Ehegatten sowie Kinder- und Waisenrenten der AHV/IV werden voll angerechnet. Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und dergleichen werden nicht angerechnet. Die Einkünfte des hinterbliebenen Ehegatten bzw. Lebenspartners und der Waisen werden zusammengerechnet.

- 3 Allfällige Kapitalleistungen werden nach den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse in gleichwertige Renten umgerechnet.
- 4 Massgebend für vorstehende Berechnung ist der Zeitpunkt der Pensionierung bzw. des Todes. Spätere Änderungen von gesetzlich festgelegten Sozialversicherungsrenten führen zu keiner Reduktion einer bereits festgesetzten Rente.
- 5 Der Stiftungsrat kann die Kürzung periodisch entsprechend der eingetretenen Teuerung mildern.
- 6 Die Stiftung kann vom Anspruchsberechtigten auf eine Todesfall- bzw. Invaliditätsleistung verlangen, dass er ihr Forderungen, die ihm gegen haftpflichtige Dritte zustehen, bis zur Höhe der Leistungspflicht der Pensionskasse abtritt.
- 7 Die Pensionskasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung verweigert, kürzt oder entzieht, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat. Die Pensionskasse ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder –kürzungen der Unfall- oder Militärversicherung auszugleichen.
- 8 Ist umstritten, ob Renten durch die Unfall- beziehungsweise die Militärversicherung oder die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge nach BVG zu übernehmen sind, so kann die anspruchsberechtigte Person eine Vorleistung der Pensionskasse verlangen. Ist beim Entstehen des Anspruches auf Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen unklar, welche Vorsorgeeinrichtung leistungspflichtig ist, so kann die anspruchsberechtigte Person eine Vorleistung derjenigen Pensionskasse verlangen, bei der sie zuletzt versichert war. Die Pensionskasse erbringt Vorleistungen nur im Ausmass der gesetzlichen Mindestleistungen nach BVG.
- 9 Wird der Fall von einem anderen Versicherungsträger bzw. einer anderen Vorsorgeeinrichtung übernommen, so hat dieser bzw. diese die Vorleistungen im Rahmen seiner Leistungspflicht zurückzuerstatten.



### **Art. 27**

#### **Allgemeines über die Leistungen**

- 1 Die Versicherten bzw. deren Hinterlassene haben in jedem Fall Anspruch auf die vom BVG vorgesehenen Mindestleistungen.
- 2 Die Auszahlung der Renten erfolgt in zwölf Raten, jeweils in der ersten Hälfte eines Monats.
- 3 Der Rentenbetrag des Monats, in dem die Rentenberechtigung erlischt, wird voll ausbezahlt.
- 4 Die Teuerungszuschläge gemäss Art. 36 Abs. 1 BVG werden nur in dem Umfange ausgerichtet, als die so erhöhte BVG-Mindestrente höher ist als die aufgrund dieses Reglements geschuldete Leistung.
- 5 Die Teuerung auf den laufenden Renten soll aber, soweit es die finanziellen Mittel der Stiftung erlauben, ausgeglichen werden. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich über die Höhe des Ausgleichs unter Berücksichtigung der Situation der aktiven Versicherten.

### **III. FINANZIERUNG**

#### **Art. 28 Ordentliche Beiträge**

- 1 Die Beitragspflicht für die Firmen und die Versicherten beginnt mit dem Monatsersten des Monats der Aufnahme in die Pensionskasse.
- 2 Für vollinvalide Versicherte werden nach Erlöschen des Lohnanspruchs während der Dauer der Invalidität keine Beiträge erhoben. Bei Teilinvalidität sind gekürzte Beiträge zu entrichten. Die Beitragskürzung ist proportional zum Invaliditätsgrad.
- 3 Die Beiträge werden von den Arbeitnehmern und den angeschlossenen Firmen erbracht. Die ordentlichen, jährlichen fälligen Spar-, Risiko-, Kosten- und Überschussbeiträge richten sich nach Tabelle 3 im Anhang. Die Beiträge der Versicherten werden ratenweise an jedem Monatsende durch Abzug vom auszuzahlenden Gehalt erhoben und der Pensionskasse überwiesen.
- 4 Der Beitrag der Firmen wird gleichzeitig mit den Beiträgen der Versicherten kollektiv in die Pensionskasse überwiesen.

#### **Art. 29 Sanierung**

- 1 Bei ungenügender Risikofähigkeit <sup>3</sup> oder bei Unterdeckung kann die Pensionskasse in Zusammenarbeit mit dem anerkannten Experten für berufliche Vorsorge angemessene Massnahmen zur Behebung dieses Zustandes festlegen, insbesondere kann sie zusätzlich zu den Überschussbeiträgen einen Beitrag von den Versicherten und den angeschlossenen Arbeitgebern erheben.
- 2 Während der Dauer der Unterdeckung kann auch von den Rentnern ein Beitrag zur Behebung der Unterdeckung erhoben werden.
- 3 Der Beitrag der angeschlossenen Arbeitgeber muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der Versicherten. Der Beitrag der Rentner darf nur auf dem Teil der laufenden Rente erhoben werden, der in den letzten 10 Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist. Er darf nicht auf Versicherungsleistungen bei Alter, Tod und Invalidität der obligatorischen Vorsorge erhoben werden. Die Höhe der Rente bei Entstehung des Anspruchs bleibt gewährleistet. Der Beitrag der Rentner wird mit den laufenden Renten verrechnet.
- 4 Während einer Unterdeckung kann bei den aktiven Versicherten eine Rentenkürzung in Form einer Sanierungskürzung erfasst werden. Die Sanierungskürzung entspricht maximal **50%/40 x versicherter Lohn x Dauer der Sanierungsmassnahme in Jahren** (auf Monate genau).

---

<sup>3</sup> Die Pensionskasse weist eine ungenügende Risikofähigkeit auf, wenn der Deckungsgrad zwar über 100 % liegt, aber die Sollgrösse einer eigenverantwortlich bestimmten Wertschwankungsreserve nicht erreicht wird.

Die bisher erworbenen Ansprüche dürfen jedoch nicht geschmälert werden.

- 5 Während der Dauer einer Unterdeckung kann eine Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht geführt werden.
- 6 Die Pensionskasse muss die Aufsichtsbehörde, die angeschlossenen Firmen, die Versicherten sowie die Rentner über die Unterdeckung und die festgelegten Massnahmen informieren.

### **Art. 30 Nachzahlungen bei Erhöhung des versicherten Lohns**

- 1 Bei jeder Erhöhung des versicherten Lohns entrichten die Versicherten und die Firmen ab Erreichen des Beitragsalters 26 Nachzahlungen für Lohnerhöhungen, die nach dem Beitragsalter der Versicherten abgestuft sind und sich nach der Tabelle 4 im Anhang richten.
- 2 Die Nachzahlungen der Versicherten werden auf 12 monatliche Raten verteilt und gleichzeitig mit den ordentlichen Beiträgen erhoben. Die Nachzahlungen der Firmen werden gleichzeitig mit denjenigen der Versicherten der Pensionskasse überwiesen.
- 3 Bei Versicherten, welche das Beitragsalter 60 erreicht haben, wird die Lohnerhöhung bis zur Teuerung gemäss Abs. 1 dieses Artikels eingekauft. Der über der Teuerung liegende Teil der Lohnerhöhung wird in eine fixe Rentenkürzung umgerechnet oder kann nach Tabelle 4, Spalte 9, eingekauft werden. Die Teuerung wird einmal jährlich vom Stiftungsrat festgelegt<sup>4</sup>.
- 4 Sparkontoinhaber gemäss Art. 35 können auf Wunsch die Nachzahlungen dem Sparkonto belasten lassen und haben dies der zuständigen Verwaltung schriftlich mitzuteilen. Andernfalls werden die Nachzahlungen trotz vorhandenem Sparkonto vom Lohn abgezogen.

### **Art. 31 Eintrittsleistung**

- 1 Neu eintretende Versicherte müssen sämtliche Freizügigkeitsleistungen früherer Vorsorgeeinrichtungen (inklusive Guthaben bei Freizügigkeitseinrichtungen) in die Pensionskasse einbringen. Freizügigkeitsleistungen früherer Vorsorgeeinrichtungen werden als Eintrittsleistung zum Einkauf auf einen höheren Rentensatz verwendet.
- 2 Der Versicherte hat der Pensionskasse Einsicht in die Abrechnungen über die Austrittsleistung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis zu gewähren.
- 3 Der Versicherte hat der Pensionskasse die bisherige Zugehörigkeit zu einer Freizügigkeitseinrichtung sowie die Form des Vorsorgeschutzes zu melden.

---

<sup>4</sup> Statistisches Monatsheft der Schweizerischen Nationalbank: Landesindex der Konsumentenpreise, Basis 1982 = 100. Veränderung gegenüber Vorjahresmonat, Stand September.

- 4 Übersteigen die beim Eintritt eingebrachten Freizügigkeitsleistungen gemäss Abs. 1 die notwendige Einlage zum Einkauf auf den maximalen Rentensatz (Art. 9 ), so wird der überschüssende Teil entweder für die Äufnung des Sparkontos (Art. 35 ), des VP-Kontos (Art. 33 ) oder des Kontos Überbrückungsrente (Art. 34 ) verwendet. Alternativ kann der überschüssende Teil in einer für den Vorsorgeschutz zulässigen Form verwendet werden (Freizügigkeitskonto oder Freizügigkeitspolice).
- 5 Falls der BVG-Teil höher ist als zum Einkauf auf den vollen Rentensatz notwendig ist, wird daraus eine Zusatzrente berechnet.
- 6 Tritt ein aus der Pensionskasse Ausgetretener wieder in die Pensionskasse ein, wird er wie ein Neueintretender behandelt.

### **Art. 32 Einkauf auf einen höheren Rentensatz, Auskauf von Kürzungen <sup>5</sup>**

- 1 Ein Versicherter kann sich, sofern er nicht den maximalen Vorsorgegrad aufweist, bis zum maximalen Rentensatz (Art. 9 ) einkaufen. Rentenkürzungen können ausgekauft werden. Die zu entrichtende Einlage wird mittels Tabelle 2 im Anhang berechnet.
- 2 Alternativ zum Einkauf können zum Füllen einer Vorsorgelücke Altersleistungen der Zusatzvorsorgestiftung UIAG übernommen werden. Die gesetzlichen Grenzen von Art. 79 b BVG, insbesondere hinsichtlich Wohneigentumsvorbezügen, sind dabei zu beachten.
- 3 Ein Versicherter kann diese Einlage alternativ zu Abs. 1 in Form von versicherungstechnisch berechneten Amortisationsbeiträgen gemäss der Tabelle 2 im Anhang erbringen. Die versicherungstechnischen Amortisationsbeiträge sind bis zum Tode beziehungsweise bis zum Erlöschen von Lohn- und Lohnfortzahlungen bei Invalidität, längstens aber bis zum Alter 60 geschuldet.
- 4 Für Personen, welche aus dem Ausland zuziehen und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf die jährliche Einkaufssumme in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung 20 % des versicherten Lohnes nicht überschreiten. Die bei einer früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Versicherungsdauer wird für die Berechnung der Fünfjahresfrist berücksichtigt. Nach Ablauf der fünf Jahre kann sich der Versicherte in die vollen reglementarischen Leistungen einkaufen.
- 5 Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um:
  - a) Freizügigkeitsguthaben, welche die versicherte Person gemäss Art. 3 und 4 Abs. 2bis FZG nicht in eine Vorsorgeeinrichtung übertragen musste;

---

<sup>5</sup> Die persönlichen Einlagen können grundsätzlich von den direkten Steuern an Bund, Kantone und Gemeinden abgezogen werden. Die Kasse garantiert jedoch keine Abzugsmöglichkeit der an sie überwiesenen Einlagen.

- b) Guthaben in der Säule 3a, soweit es die aufgezinsten Summe der jährlichen vom Einkommen höchstens abziehbaren Beiträge des Jahrgangs ab vollendetem 24. Altersjahr der versicherten Person übersteigt.
- 6 Freiwillige Einkäufe dürfen erst vorgenommen werden, wenn Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung zurückbezahlt sind. In Abweichung davon sind freiwillige Einkäufe nach dem vollendeten 62. Altersjahr zulässig, soweit sie zusammen mit den Vorbezügen die reglementarisch maximal zulässigen Vorsorgeansprüche nicht überschreiten.
- 7 Die aus den Einkäufen resultierenden Leistungen dürfen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.
- 8 Von den Beschränkungen gemäss Abs. 5 und Abs. 6 ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung.
- 9 Für die Einhaltung der gesetzlichen Einkaufsbestimmungen kann die Kasse vor dem Einkauf eine entsprechende schriftliche Erklärung und allenfalls notwendige Unterlagen verlangen<sup>6</sup>.

### **Art. 33 Konto vorzeitige Pensionierung**

- 1 Ein aktiver Versicherter kann ein zusätzliches Konto für die vorzeitige Pensionierung eröffnen (VP-Konto). Dieses dient dazu, die Kürzung der Altersleistungen bei der vorzeitigen Pensionierung auszugleichen. Das VP-Konto wird durch Einlagen des Versicherten oder der Firma geöfnet. Es wird zu einem vom Stiftungsrat bestimmten Satz verzinst.
- 2 Die Einkäufe des Versicherten in das VP-Konto können erst erfolgen, wenn der Versicherte den maximalen Vorsorgegrad erreicht hat.
- 3 Für Versicherte, die das Alter der vorzeitigen Pensionierung erreicht haben, wird die maximale Einlage aufgrund einer sofortigen Pensionierung bestimmt. Die maximale Einlage auf das VP-Konto entspricht dem möglichen Einkaufsbetrag gemäss Tabelle 5 abzüglich des vorhandenen Betrags des VP-Kontos zum Zeitpunkt des Einkaufs.
- 4 Die maximale Einlage für Versicherte, die das Alter der vorzeitigen Pensionierung nicht erreicht haben, entspricht dem Betrag für das Alter 58 und wird mit dem technischen Zinssatz der Kasse auf das Beitragsalter per Einkaufsdatum abdiskontiert.
- 5 Hat der Versicherte den maximalen Vorsorgegrad und den Höchstbetrag des VP-Kontos erreicht, so werden für ihn keine Beiträge (Anteil Versicherter und Arbeitgeber) mehr erhoben, sondern seinem VP-Konto belastet und das VP-Konto wird nicht mehr verzinst.

---

<sup>6</sup> Ein Fragebogen für den Einkauf von Versicherungsleistungen kann bei der Verwaltungsstelle bezogen werden.

- 6 Bei Pensionierung, Tod oder Austritt wird das VP-Konto fällig. Das geäußnete Gut-  
haben wird zusätzlich zu den anderen gemäss diesem Reglement fälligen Leistun-  
gen ausgerichtet und wie folgt ausbezahlt:
  - a) bei Pensionierung: an den Versicherten, entweder in Form einer Erhöhung sei-  
ner Altersrente (berechnet nach Tabelle 5 im Anhang) oder in Kapitalform;
  - b) bei Invalidität: an den Versicherten in Kapitalform;
  - c) bei Tod: an die Hinterlassenen des verstorbenen Versicherten gemäss Art. 25  
in Kapitalform;
  - d) im Freizügigkeitsfall: zugunsten des Versicherten gemäss Art. 43 .
- 7 Im Invaliditätsfall kann der Versicherte die Auszahlung des vorhandenen Betrags  
des VP-Kontos im Umfang der anteilmässigen Invalidenrente verlangen; späte-  
stens 7 Jahre vor dem ordentlichen Pensionierungsalter wird der der anteilmässi-  
gen Invalidenrente entsprechende Betrag des VP-Kontos fällig. Dieser kann in Ka-  
pital- oder in Rentenform gemäss Tabelle 6 des Anhangs bezogen werden.
- 8 Bei einem Vorbezug im Rahmen einer Scheidung oder der Wohneigentumsförde-  
rung wird das VP-Konto verwendet, bevor der versicherte Rentensatz gekürzt wird.
- 9 Bei Verzicht auf den vorzeitigen Altersrücktritt darf das reglementarische Lei-  
stungsziel in jedem Fall höchstens um 5 Prozent überschritten werden. Kapitallei-  
stungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Rentenleistungen umge-  
rechnet. Ein allfälliger übersteigender Teil – insbesondere bei Verzicht auf die vor-  
zeitige Pensionierung – verfällt der Kasse.
- 10 Für die Einhaltung der gesetzlichen Einkaufsbestimmungen gilt Art. 32 , Abs. 8.
- 11 Im Falle einer Meldung gemäss Art. 40 Abs. 1 BVG und Art. 13 Abs. 1 InkHV  
(Massnahmen bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht) ist Art. 53 anwendbar.

#### **Art. 34 Konto Überbrückungs- rente**

- 1 Ein aktiver Versicherter kann ein zusätzliches Konto für die Finanzierung der AHV-  
Überbrückungsrente eröffnen (Konto Überbrückungsrente). Dieses dient dazu, die  
Kürzung der Altersrente nach Art. 17 auszugleichen. Das Konto Überbrückungs-  
rente wird durch Einlagen des Versicherten oder der Firma geäußnet. Es wird zu  
einem vom Stiftungsrat bestimmten Satz verzinst.
- 2 Die Einkäufe des Versicherten in das Konto Überbrückungsrente können erst er-  
folgen, wenn das VP-Konto den im Anhang definierten Höchstbetrag aufgrund des  
Zielpensionierungsalters erreicht hat.
- 3 Die Absätze 3 bis 11 des Art. 33 gelten analog für das Konto Überbrückungsrente.

## **IV. SPARKONTI**

### **Art. 35 Sparkontoinhaber**

- 1 Innerhalb der Stiftung werden für die Versicherten individuelle Sparkonten geführt, und zwar insbesondere für Versicherte, deren Freizügigkeitsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen die benötigte Einlage zum Auskauf der Rentenkürzung gemäss Art. 32 übersteigt. Die Verteilung von freien Mitteln und andere Zuwendungen werden ebenfalls dem Sparkonto gutgeschrieben.

### **Art. 36 Verzinsung der Sparguthaben**

- 1 Die Verzinsung der Sparguthaben erfolgt jährlich zu dem vom Stiftungsrat festgelegten Zinssatz.

### **Art. 37 Verwendung der Sparguthaben**

- 1 Die Sparguthaben können verwendet werden
  - a) Für die Bezahlung der vollständigen Nachzahlung für die Erhöhung des versicherten Lohns gemäss Art. 30 ;
  - b) zum Auskauf der Rentenkürzung infolge vorzeitiger Pensionierung gemäss Art. 10 oder Bezug einer Überbrückungsrente gemäss Art. 17 ;
  - c) Zum Einkauf auf einen höheren Rentensatz gemäss Art. 32 .
- 2 Das Sparguthaben im Sparkonto wird bei Pensionierung, Invalidität, Tod oder Austritt fällig.
- 3 Das vorhandene Sparguthaben wird wie folgt ausbezahlt:
  - a) bei Pensionierung: an den Versicherten, als Kapital oder Rente, wobei die Rente aus dem Kapital multipliziert mit einem Umwandlungssatz gemäss Tabelle 6 im Anhang gebildet wird, vorbehalten bleibt die Verwendung gemäss Abs. 1 hiervor;
  - b) bei Invalidität: an den Versicherten, als Kapital oder Rente gemäss lit. a) hiervor zum Zeitpunkt, wenn die ordentliche Pensionierung stattfinden würde;
  - c) bei Tod: an die Hinterlassenen des verstorbenen Versicherten gemäss Art. 25 in Kapitalform;
  - d) im Freizügigkeitsfall: zugunsten des Versicherten gemäss Art. 43 .
- 4 Im Falle einer Meldung gemäss Art. 40 Abs. 1 BVG und Art. 13 Abs. 1 InkHV (Massnahmen bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht) ist Art. 53 anwendbar.

### V. ÜBERSCHUSSKONTI

#### Art. 38 Überschusskonto

- 1 Innerhalb der Stiftung werden individuelle Überschusskonten geführt. Die Überschusskonten werden aus den Überschussbeiträgen gespeist.

#### Art. 39 Überschussguthaben

- 1 Die Verzinsung der Überschusskonten erfolgt jährlich gemäss den vom Stiftungsrat nachstehend festgelegten Grundsätzen. Der Zinssatz ist abhängig von der erreichten Performance per Jahresende des vorangegangenen Jahres und vom Deckungsgrad per 31.12. des Vorjahres. Der Zinssatz kann negativ sein.
- 2 Lag der Deckungsgrad per Ende des Jahres über 100% plus dem Zielwert der Wertschwankungsreserve, so wird das Überschusskonto des nachfolgenden Jahres mit der Nettoperformance der Vermögensanlagen verzinst.
- 3 Lag der Deckungsgrad per Ende des Jahres zwischen 100% und 100% plus dem Zielwert der Wertschwankungsreserve, so wird das Überschusskonto des nachfolgenden Jahres mit der Nettoperformance der Vermögensanlagen minus 2.5% verzinst.
- 4 Lag der Deckungsgrad per Ende des Jahres unter 100%, so wird das Überschusskonto des nachfolgenden Jahres mit der Nettoperformance der Vermögensanlagen minus 2.5% verzinst. Die Überschussbeiträge des nachfolgenden Folgejahres werden nicht mehr dem Überschusskonto gutgeschrieben, sondern als Sanierungsbeiträge von der Stiftung eingenommen.

#### Art. 40 Verwendung der Überschussguthaben

- 1 Das Überschusskonto kann verwendet werden zum Kauf von Rentensatzprozenten bis zum Maximum beim letzten Pensionierungsschritt oder zum Auskauf einer Rentenkürzung infolge vorzeitiger Pensionierung gemäss Art. 10 oder Bezug einer Überbrückungsrente gemäss Art. 17 .



### **Art. 41 Auszahlung der Überschussguthaben**

- 1 Das Guthaben des Überschusskontos wird bei Pensionierung, Invalidität, Tod oder Austritt nach den folgenden Modalitäten fällig.
- 2 Das Guthaben des Überschusskontos wird wie folgt ausbezahlt:
  - a) bei Pensionierung: an den Versicherten, in Kapitalform; vorbehalten bleibt die Verwendung gemäss Art. 40 hiervor;
  - b) bei Invalidität: an den Versicherten, in Kapitalform, zum Zeitpunkt, wenn die ordentliche Pensionierung stattfinden würde;
  - c) bei Tod: an die Hinterlassenen des verstorbenen Versicherten gemäss Art. 25 in Kapitalform;
  - d) im Freizügigkeitsfall: zugunsten des Versicherten gemäss Art. 43 . In den ersten Monaten des Jahres, während denen der Deckungsgrad per Ende Vorjahr und damit die Behandlung der Überschusskonten und –beiträge noch nicht bekannt ist, kann die Auszahlung der Freizügigkeitsleistung während höchstens drei Monaten zurückbehalten werden.
- 3 Im Falle einer Meldung gemäss Art. 40 Abs. 1 BVG und Art. 13 Abs. 1 InkHV (Massnahmen bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht) ist Art. 53 anwendbar.

### VI. VORZEITIGER DIENSTAUITRITT

#### Art. 42 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- 1 Wird das Arbeitsverhältnis eines Versicherten aufgelöst, ohne dass Leistungen gemäss diesem Reglement fällig werden, scheidet er mit dem Ablauf des letzten Tages, für den eine Lohnzahlungspflicht der Firma besteht, aus der Pensionskasse aus, und es wird gegebenenfalls die Austrittsleistung fällig.
- 2 Nicht als Austritt angesehen werden Stellenwechsel eines Versicherten zwischen den der Stiftung angeschlossenen Firmen.

#### Art. 43 Höhe der Austrittsleistung

- 1 Die Austrittsleistung wird gemäss Art. 16 und 17 FZG berechnet. Die Austrittsleistung entspricht dem höheren Betrag, der sich aus dem Vergleich der nachfolgenden Berechnungsarten ergibt:
- 2 **Berechnungsart 1 (Barwert der erworbenen Leistungen)**  
Der Barwert der erworbenen Leistungen wird durch Multiplikation der erworbenen Leistungen mit dem Wert für 1 CHF Altersrente nach Tabelle 2 im Anhang berechnet. Die erworbenen Leistungen und der Barwert der erworbenen Leistungen werden dabei nach folgender Formel bestimmt:

*Erworbene Leistungen =*

*Versicherte Altersrente nach Art. 15 minus die noch nicht erworbene Altersrente (Wert nach Tabelle 1 im Anhang multipliziert mit dem versicherten Lohn)*

*Barwert der erworbenen Leistungen =*

*Erworbene Leistungen multipliziert mit dem Wert für 1 CHF Altersrente nach Tabelle 2 im Anhang*

Der Barwert der erworbenen Leistungen wird vermindert um den Barwert der noch nicht geleisteten Amortisationsbeiträge gemäss Art. 32 sowie den noch nicht bezahlten Nachzahlungen für die Erhöhung des versicherten Lohns gemäss Art. 30

- 3 **Berechnungsart 2 (Mindestbetrag)**  
Die Austrittsleistung entspricht der Summe aus:
  - Einkaufssumme beziehungsweise anfänglicher Barwert der entsprechenden Amortisationsbeiträge gemäss Art. 32 mit Zins, abzüglich der vorbezogenen Kapitalien für Wohneigentum mit Zins, abzüglich der bezogenen Kapitalien infolge Scheidung mit Zins und abzüglich des Barwerts der noch nicht erbrachten Amortisationsbeiträge. Der Zinssatz entspricht dem BVG-Mindestzinssatz.

- den vom Versicherten geleisteten Sparbeiträgen ab Beitragsalter 25 sowie den Beiträgen für die Erhöhung des versicherten Lohns, mit Zins samt einem Zuschlag von 4 % pro Altersjahr ab dem Beitragsalter 20, höchstens aber von 100 %.
- 4 **Berechnungsart 3 (BVG Altersguthaben)**  
Die austretende Person erhält auf jeden Fall mindestens eine Austrittsleistung in der Höhe des am Austrittsdatum gemäss BVG erworbenen Altersguthabens.
- 5 Die gemäss den vorstehenden Absätzen 2 bis 4 errechnete Austrittsleistung wird um den Betrag eines allfälligen VP-Kontos, Kontos Überbrückungsrente (Art. 33 und Art. 34 ), Sparkontos (Art. 35 ) oder Überschusskontos (Art. 38 ) erhöht.

### Art. 44 Verwendung der Austrittsleistung

- 1 Die Austrittsleistung wird zugunsten des Austretenden seiner neuen Vorsorgeeinrichtung überwiesen.
- 2 Versicherte, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Pensionskasse mitzuteilen, ob sie die Austrittsleistung
  - zur Eröffnung eines Freizügigkeitskontos oder
  - zur Bestellung einer Freizügigkeitspoliceverwenden wollen.
- 3 Bleibt die Mitteilung des Versicherten über die Verwendung seiner Austrittsleistung aus, so wird die Austrittsleistung frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall, samt Zins der Auffangeinrichtung überwiesen.
- 4 Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Pensionskasse. Ab diesem Zeitpunkt ist sie mit dem Mindestzinssatz gemäss BVG zu verzinsen. Überweist die Pensionskasse die Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, so ist sie ab dieser Frist mit dem vom Bundesrat festgelegten Verzugszinssatz zu verzinsen.
- 5 Auf Verlangen des Austretenden und gegen Vorweisen der notwendigen Dokumente wird die Austrittsleistung bar ausbezahlt, wenn
  - er die Schweiz und Lichtenstein endgültig verlässt (vorbehalten bleibt Abs. 7);
  - er eine selbständige Tätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist;
  - die Austrittsleistung kleiner als der Jahresbeitrag des Versicherten ist.
- 6 Ist der Austretende verheiratet, so ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte der Barauszahlung schriftlich zugestimmt hat. Die Unterschrift des Ehegatten muss amtlich beglaubigt sein. Kann der verheiratete Austretende die Zustimmung seines Ehegatten nicht einholen oder wird ihm diese ohne triftigen Grund verweigert, so kann der Austretende das Gericht anrufen.

- 7 Bei Ausreise in ein Land der EU oder der EFTA kann der BVG-Anteil der Austrittsleistung nicht in bar ausbezahlt werden, sofern die Person im neuen Land der obligatorischen staatlichen Versicherung für Alter, Invalidität und Hinterlassenenleistungen untersteht. Der überobligatorische Teil kann in bar ausbezahlt werden.
- 8 Im Falle einer Meldung gemäss Art. 40 Abs. 1 BVG und Art. 13 Abs. 1 InkHV (Massnahmen bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht) ist Art. 53 anwendbar.

### **Art. 45** **Eintritt eines versicherten** **Ereignisses nach Erbringung** **der Austrittsleistung**

- 1 Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invaliditätsleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen hat, so ist ihr die Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invaliditätsleistungen notwendig ist. Unterbleibt die Rückerstattung, werden die Leistungen gekürzt. Die Kürzung wird anhand des Werts für 1 CHF versicherte Leistungen der Tabelle 2 im Anhang und der geschuldeten Austrittsleistung im Zeitpunkt des Dienstaustritts berechnet.

### **Art. 46** **Ehescheidung**

- 1 Für die Teilung sowie die Übertragung der Austrittsleistungen bzw. der laufenden Altersrente bei Ehescheidung gelten die entsprechenden Bestimmungen des ZGB, der ZPO, des BVG und des FZG samt Ausführungsbestimmungen.
- 2 Wird, gestützt auf ein Gerichtsurteil, bei Ehescheidung ein Teil der Austrittsleistung eines Ehegatten auf die Vorsorgeeinrichtung des anderen übertragen, so werden die versicherten Leistungen des verpflichteten Ehegatten gekürzt. Die Kürzung infolge Ehescheidung ist ein konstanter Betrag und wird als solcher zur Berechnung der versicherten Altersrente in Abzug gebracht. Die Berechnung der Kürzung erfolgt unter Anwendung des Werts für 1 CHF versicherte Leistungen in der Tabelle 2 im Anhang, wobei das Datum des Übertrags massgebend ist. Das Altersguthaben nach BVG wird im selben Verhältnis gekürzt.
- 3 Der vom Gericht bestimmte Altersrentenanteil, welcher gemäss Art. 124a ZGB übertragen wird, wird der laufenden Rente des Altersrentners belastet. Handelt es sich um eine gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. b gekürzte Altersrente, so richtet sich die Belastung der Rente sowie deren weitere Kürzung nach Art. 24a Abs. 6 und Art. 26b BVV 2.
- 4 Der Versicherte, welcher ausgleichsverpflichteter Ehegatte ist, kann die Kürzung nach Abs. 2 auskaufen.
- 5 Erhält ein Versicherter Einlagen gestützt auf ein gerichtliches Scheidungsurteil (d.h. ein zugunsten des Versicherten überwiegender Teil der Austrittsleistung oder die dem Versicherten zukommende lebenslange Rente nach Art. 124a ZGB), so wird diese Austrittsleistung als Eintrittsleistung im Sinne von Art. 31 verwendet.

Nach der vorzeitigen Pensionierung, aber spätestens nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters, können keine Einlagen infolge Scheidung mehr in die Pensionskasse eingebracht werden.

6 **Eintritt des Vorsorgefalls Alter während des Scheidungsverfahrens:**

Tritt bei einem Versicherten oder einem Invalidenrentner während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein und handelt es sich bei diesem um den ausgleichsverpflichteten Ehegatten, so kürzt die Pensionskasse den an den berechtigten Ehegatten zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die laufende Altersrente der versicherten rentenbeziehenden Person. Die Kürzung entspricht der Summe, um welche die Rentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Guthaben (respektive entsprechend angepasste Versicherungsjahre) zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.

7 **Scheidungsrente:**

Wird dem Ehegatten eines Altersrentners der Pensionskasse ein Rententeil gemäss Art. 124a ZGB zugesprochen, so rechnet die Pensionskasse diesen gemäss den gesetzlichen Grundlagen in eine lebenslange Scheidungsrente zugunsten des berechtigten Ehegatten um. Die Auszahlung der Scheidungsrente erfolgt ab Rechtskraft des Scheidungsurteils auf die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten. Wo nicht anders erwähnt, richten sich die Modalitäten der Übertragung nach den Bestimmungen des FZG sowie der FZV.

Anstelle der Übertragung einer Scheidungsrente kann der berechtigte Ehegatte eine Überweisung des ganzen Betrages in Kapitalform an seine Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung verlangen. Die Höhe der Kapitalleistung richtet sich dabei nach den technischen Grundlagen zur Ermittlung der Scheidungsrente. Der Entscheid für eine Überweisung in Kapitalform muss der Pensionskasse vor erstmaliger Auszahlung der Scheidungsrente mitgeteilt werden.

Berechtigte einer Scheidungsrente sind nicht für die Vorsorgefälle Alter, Tod und Invalidität gemäss diesem Reglement versichert.

### **Art. 47 Bestellung von Wohneigentum**

- 1 Der aktive Versicherte kann bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruches auf Altersleistungen einen Betrag (mindestens CHF 20'000) für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen am Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) geltend machen. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch den Versicherten an seinem Wohnsitz oder an seinem gewöhnlichen Aufenthalt. Er kann diesen Betrag oder seinen Anspruch auf Vorsorgeleistungen aber auch für denselben Zweck verpfänden.

- 2 Der Versicherte darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe seiner Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Der Versicherte, der das 50. Altersjahr überschritten hat, darf höchstens die Austrittsleistung, auf die er im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezugs, in Anspruch nehmen.
- 3 Wurden in den letzten drei Jahren Einkaufssummen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht vorbezogen werden.
- 4 Der Versicherte kann mit einem schriftlichen Gesuch Auskunft verlangen über den Betrag, der ihm für Wohneigentum zur Verfügung steht und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist. Die Kasse wird ihn dabei auf die Möglichkeit zur Deckung der entstehenden Versicherungslücken und auf die Steuerpflicht aufmerksam machen.
- 5 Bei Geltendmachung des Vorbezugs bzw. der Verpfändung hat der Versicherte der Vorsorgeeinrichtung durch hinreichende Unterlagen nachzuweisen, für welchen Zweck er die Mittel verwendet. Einzureichen sind insbesondere
  - die Vertragsdokumente über Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum oder Amortisationsbeitrag von Hypothekendarlehen;
  - das Reglement bzw. der Miet- oder Darlehensvertrag bei Erwerb von Anteilscheinen mit dem betreffenden Wohnbauträger und die entsprechenden Urkunden bei ähnlichen Beteiligungen.Bei verheirateten Versicherten ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Ehegatten für den Vorbezug und jede nachfolgende Begründung eines Grundpfandrechts sowie für die Verpfändung vorzulegen. Die Unterschrift muss amtlich beglaubigt sein. Kann der verheiratete Versicherte die Zustimmung des Ehegatten nicht einholen oder wird ihm diese verweigert, so kann der Versicherte das Zivilgericht anrufen.
- 6 Wird die Liquidität der Kasse durch Vorbezüge eingeschränkt, kann die Kasse die Erledigung der Gesuche aufschieben. Der Stiftungsrat legt eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest.
- 7 Während der Dauer einer Unterdeckung kann die Verpfändung, der Vorbezug und die Rückzahlung zeitlich und betragsmässig eingeschränkt oder ganz verweigert werden.
- 8 Die Kasse kann vom Versicherten für die Behandlung des Gesuches um Vorbezug bzw. Verpfändung eine Entschädigung für den Verwaltungsaufwand von maximal CHF 600 verlangen. Der Versicherte hat der Kasse die Kosten für die Grundbuchanmerkung zu erstatten.
- 9 Bezieht ein Versicherter die ihm zustehende Austrittsleistung zur Bestellung von Wohneigentum, so werden seine Vorsorgeleistungen gekürzt. Die Kürzung infolge Vorbezugs für Wohneigentum ist ein konstanter Betrag und wird als solcher zur Berechnung der versicherten Leistungen in Abzug gebracht. Die Berechnung der Kürzung bei Vorbezug erfolgt unter Anwendung des Werts für 1 CHF versicherte

Leistungen in der Tabelle 2 im Anhang, wobei das Datum der Auszahlung des vorbezogenen Betrags massgebend ist.

- 10 Der Versicherte kann die Rentenkürzung infolge des Vorbezugs für Wohneigentum auskaufen und damit den vorbezogenen Betrag samt Zinseszinsen zurückzahlen. Ein Auskauf der Rentenkürzung bzw. eine Rückzahlung des vorbezogenen Betrags ist zulässig bis:
  - zur Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen gemäss Art. 10 ;
  - zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalls oder
  - zur Barauszahlung des Freizügigkeitsguthabens.

Der Mindestbetrag für die Rückzahlung eines Vorbezugs für Wohneigentum wird vom Bundesrat festgelegt und beträgt zurzeit CHF 10'000.

- 11 Bei Veräusserung des Wohneigentums oder bei Einräumung von Rechten, die einer Veräusserung wirtschaftlich gleichkommen, muss der vorbezogene Betrag im Umfang des Betrags, der zum Auskauf der Rentenkürzung benötigt würde, zurückbezahlt werden. In diesem Fall kommt Abs. 10 zur Anwendung.
- 12 Im Falle einer Meldung gemäss Art. 40 Abs. 1 BVG und Art. 13 Abs. 1 InkHV (Massnahmen bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht) ist Art. 53 anwendbar.

**VII. WEITERE BESTIMMUNGEN****Art. 48  
Organisation**

- 1 Für die Organisation und Kontrolle der Pensionskasse ist das jeweils gültige Organisationsreglement massgebend, das integrierender Bestandteil des vorliegenden Reglements bildet.

**Art. 49  
Abtretung, Verpfändung  
und Verrechnung**

- 1 Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleibt Art. 47 .

**Art. 50  
Auskunfts- und Melde-  
pflicht, Information der  
Versicherten**

- 1 Die Versicherten und deren Hinterbliebene haben dem Stiftungsrat wahrheitsgetreu über ihre für die Versicherung und die Bemessung der Leistungen massgebenden Verhältnisse Auskunft zu geben.
- 2 Der Stiftungsrat behält sich vor, die Leistungen einzustellen oder zu Unrecht bezogene Leistungen zuzüglich Zinsen zurückzufordern, wenn ein Versicherter oder ein Hinterbliebener seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt.
- 3 Der Stiftungsrat seinerseits erteilt den Versicherten auf Anfrage die gewünschten Auskünfte. Den Versicherten steht jederzeit das Recht zu, mündlich durch ihre Vertreter oder schriftlich dem Stiftungsrat Anregungen, Vorschläge und Anträge, welche die Pensionskasse betreffen, zu unterbreiten.
- 4 Der Stiftungsrat hat den Versicherten über die Leistungen, die Organisation, die Tätigkeit und die Vermögensanlage der Pensionskasse den erforderlichen Aufschluss zu erteilen.
- 5 Jeder Versicherte erhält jährlich einen Vorsorgeausweis, aus dem das Altersgut haben, der versicherte Lohn, die Beiträge, die versicherten Leistungen sowie die Austrittsleistung ersichtlich sind. Die Pensionskasse informiert die Versicherten jährlich in geeigneter Form über ihre Organisation und Finanzierung sowie über die Mitglieder des Stiftungsrates.
- 6 Versicherte, denen infolge Scheidung ein Anspruch auf eine lebenslange Rente im Sinne von Art. 124a ZGB („Scheidungsrente“) zugesprochen worden ist, haben dem Stiftungsrat ihren Anspruch mitzuteilen und ihm die Vorsorgeeinrichtung des ausgleichsverpflichteten Ehegatten zu nennen.



- 7 Im Rahmen einer Scheidung erteilt die Pensionskasse dem Versicherten oder dem Gericht Auskünfte gemäss Art. 24 Abs. 3 FZG bzw. Art. 19k FZV.
- 8 Die Pensionskasse meldet der Zentralstelle 2. Säule jährlich bis Ende Januar alle Personen, für die sie im Dezember des Vorjahres ein Guthaben geführt hat, sowie vergessene und kontaktlose Vorsorgeguthaben gemäss Art. 19c FZV.

### **Art. 51 Sicherung der Leistungen**

- 1 Der Stiftungsrat kann Massnahmen treffen, damit die Leistungen zum Unterhalt des Bezugsberechtigten und der Personen, für welche dieser zu sorgen hat, verwendet werden.

### **Art. 52 Übergangsbestimmungen bezüglich Invalidenrenten, die vor dem 1. Januar 2022 entstanden sind**

- 1 Bei Invalidenrenten, die vor dem 1. Januar 2022 entstanden sind, sind die gesetzlichen Übergangsbestimmungen (Übergangsbestimmungen zur Änderung des BVG vom 19. Juni 2020 (Weiterentwicklung der IV) bezüglich der Anpassung von am 1. Januar 2022 laufenden Invalidenrenten) anwendbar.
- 2 Im Übrigen ist das geltende Reglement auf die Invalidenrenten, die vor dem 1. Januar 2022 entstanden sind, anwendbar.

### **Art. 53 Inkassohilfe bei familien- rechtlichen Unterhaltsan- sprüchen**

- 1 Hat eine Fachstelle nach Art. 131 Abs. 1 ZGB und Art. 290 ZGB der Pensionskasse eine Meldung gemäss Art. 40 Abs. 1 BVG und Art. 13 Abs. 1 InKHV gemacht (Massnahmen bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht), so hat die Pensionskasse, sofern diese Leistungen mindestens CHF 1'000 betragen, in folgenden Fällen eine Meldung an die Fachstelle zu machen:
  - a) bei Kapitalauszahlung nach Art. 16 , Art. 33 , Art. 37 und Art. 41 ;
  - b) bei Barauszahlung nach Art. 44 ;
  - c) bei Vorbezug für Wohneigentum zum eigenen Bedarf nach Art. 47 ;
  - d) bei Verpfändung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf sowie Pfandverwertung dieses Vorsorgeguthabens nach Art. 47 .
- 2 Die Pensionskasse darf die Leistungen gemäss Abs. 1 lit. a bis c frühestens 30 Tage nach Zustellung der Meldung der Pensionskasse an die Fachstelle auszah-

len, wenn innerhalb dieser 30 Tage keine gerichtliche Anordnung (Zwangsvollstreckungsverfahren des SchKG und zivilrechtliche Verfahren im Sinne von Art. 12 Abs. 1 lit. j Ziff. 1 – 4 InkHV) erfolgt ist. Die 30-tägige Frist beginnt mit Zugang der Meldung an die Fachstelle.

- 3 Erfolgt eine gerichtliche Anordnung (Zwangsvollstreckungsverfahren des SchKG und zivilrechtliche Verfahren im Sinne von Art. 12 Abs. 1 lit. j Ziff. 1 – 4 InkHV) innert 30 Tagen nach Zustellung der Meldung der Pensionskasse an die Fachstelle, so darf die Leistung gemäss Abs. 1 lit. a bis c erst nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens und nach Massgabe dieses Verfahrens ausbezahlt werden.
- 4 Solange die Pensionskasse die Leistungen nach Abs. 1 lit a bis c nicht auszahlen darf, ist kein Verzugszins geschuldet.

### **Art. 54**

#### **Auflösung von Anschlussverträgen, Teilliquidation, Auflösung der Stiftung**

- 1 Die Auflösung eines Anschlussvertrages durch den Arbeitgeber erfolgt im Einverständnis mit dem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung. Die Pensionskasse hat die Auflösung der zuständigen Ausgleichskasse der AHV zu melden. Die Bestimmungen des jeweiligen Anschlussvertrags und von Art. 53b, Art. 53d und Art. 53e BVG, Art. 23 FZG und Art. 50 des Reglements sind massgebend.
- 2 Bei einer Teilliquidation der Pensionskasse sind die Bestimmungen von Art. 23 FZG, Art. 53d BVG, Art. 27g und 27h BVV 2 sowie das jeweils gültige Reglement betreffend Teilliquidation massgebend.
- 3 Bei einer Gesamtliquidation der Stiftung sind die Bestimmungen von Art. 53c und Art. 53d BVG sowie Art. 23 FZG massgebend.

### **Art. 55**

#### **Lücken im Reglement und Ausnahmen**

- 1 Durch dieses Reglement nicht ausdrücklich geregelte Fälle oder Ausnahmesituationen werden durch dessen sinngemässe Anwendung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften (BVG) vom Stiftungsrat entschieden.

### **Art. 56**

#### **Streitigkeiten**

- 1 Streitigkeiten über die Anwendung oder Auslegung dieses Reglements oder über Fragen, die durch dieses Reglement nicht ausdrücklich geregelt sind, müssen vorerst dem Stiftungsrat zur gütlichen Regelung vorgelegt werden.
- 2 Kann keine gütliche Regelung gefunden werden, wird das zuständige Gericht gemäss Art. 73 BVG angerufen.

**Art. 57**  
**Inkrafttreten, Änderungen**

- 1 Dieses Reglement samt Anhang tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente inklusive Nachträge.

Basel, den 2. Dezember 2021

Für den Stiftungsrat



Präsident  
Patric Stoffel



Vizepräsident  
Martin Etter

## **VIII. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN FÜR BEREITS AM 31.12.2021 VERSICHERTE PERSONEN**

### **Art. 58 Koordinationsabzug**

Die Anpassung des Koordinationsabzugs an den Beschäftigungsgrad erfolgt, indem der erworbene Rentensatz per 31.12.2021 so angepasst wird, dass der Barwert der erworbenen Leistungen gleich bleibt analog Art. 7 Abs. 1.

### **Art. 59 Erhöhung des Barwerts der erworbenen Leistungen**

Personen, die am 31.12.2021 in der Kasse versichert sind und per 31.12.2020 bereits versichert waren, erhalten eine einmalige Aufwertung des Barwerts der erworbenen Leistungen gemäss Art. 43 (Wert per 31.12.2020). Die Aufwertung entspricht für Versicherte, die mindestens 10 volle Versicherungsjahre aufweisen, 5%. Für Versicherte, die weniger Versicherungsjahre aufweisen, wird die Aufwertung pro rata temporis gekürzt.

### **Art. 60 Tarifumstellung**

Die Höhe des versicherten Rentensatzes im Alter 65 wird derart reduziert, dass die Umstellung des Tarifs auf 2.5% technischer Zins keine Auswirkungen auf die Höhe des Barwerts der erworbenen Leistungen und auf die Austrittsleistung hat.

### **Art. 61 Besitzstandswahrung**

Damit der reduzierte Rentensatz gemäss Art. 60 für kurz vor der Pensionierung stehende Versicherte nicht zu Renteneinbussen führt, wird eine Besitzstandswahrung gewährt. Für alle Versicherten, die 58 Jahre oder älter sind, wird die volle Altersrente wie bis zum 31.12.2021 gewährt. Für alle Versicherten, die jünger als 58, aber mindestens 43 Jahre alt sind, wird eine linear abnehmende Besitzstandswahrung gewährt, die für genau 43-jährige oder jünger null ist. Die Besitzstandswahrung erfolgt in Form einer Zusatzrente.

### **Art. 62 Rentner**

Laufende Renten erfahren keine Anpassung.

**IX. ANHANG ZUM REGLEMENT**
**Tabelle 1 Rentensätze bei Eintritt**

Rentensatz bei Eintritt in die Pensionskasse *ohne Eintrittsleistung und Einkäufe* nach Art. 9  
 (Zwischenwerte werden linear interpoliert):

Alter bei Eintritt	Satz der Alters- / Invalidenrente	Alter bei Eintritt	Satz der Alters- / Invalidenrente
25	50.000%	45	25.000%
26	48.750%	46	23.750%
27	47.500%	47	22.500%
28	46.250%	48	21.250%
29	45.000%	49	20.000%
30	43.750%	50	18.750%
31	42.500%	51	17.500%
32	41.250%	52	16.250%
33	40.000%	53	15.000%
34	38.750%	54	13.750%
35	37.500%	55	12.500%
36	36.250%	56	11.250%
37	35.000%	57	10.000%
38	33.750%	58	8.750%
39	32.500%	59	7.500%
40	31.250%	60	6.250%
41	30.000%	61	5.000%
42	28.750%	62	3.750%
43	27.500%	63	2.500%
44	26.250%	64	1.250%
		65	0.000%

**Tabelle 2 Renten- und Beitragstarife (2.5%)**

Barwert von 1 CHF Altersrente samt mitversicherten Leistungen und Barwert von 1 CHF jährlichem Amortisationsbeitrag zur Berechnung des Einkaufs auf höhere Leistungen bzw. Auskaufs von Rentenkürzungen (Art. 32 ) sowie des Barwerts der erworbenen Leistungen (Art. 43 ). Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Alter bei Eintritt	Barwert pro 1 CHF versicherte Leistungen	Barwert pro 1 CHF jährlicher Amortisationsbeitrag
24	7.121	23.484
25	7.351	23.065
26	7.582	22.635
27	7.813	22.196
28	8.043	21.746
29	8.274	21.285
30	8.505	20.814
31	8.735	20.331
32	8.966	19.837
33	9.197	19.331
34	9.428	18.813
35	9.658	18.283
36	9.889	17.741
37	10.120	17.187
38	10.350	16.619
39	10.581	16.039
40	10.812	15.445
41	11.042	14.838
42	11.273	14.216
43	11.504	13.580
44	11.734	12.929
45	11.965	12.261
46	12.196	11.578
47	12.426	10.878
48	12.657	10.162
49	12.888	9.429
50	13.184	8.678
51	13.486	7.909
52	13.797	7.121
53	14.114	6.313
54	14.440	5.484
55	14.775	4.634
56	15.119	3.761
57	15.473	2.862
58	15.837	1.938
59	16.214	0.985
60	16.603	
61	17.006	
62	17.425	
63	17.862	
64	18.319	
65	18.802	

### Tabelle 3 Beitragssätze

Die Beiträge für die Versicherten und die Firmen nach Art. 28 betragen in Prozentpunkten des versicherten Lohns (Art. 6 , Abs. 2) nach Beitragsalter:

Ab 1.1.2021	Versicherte			Firmen				Total
Beitragsalter (Art. 8.2)	Sparen	Risiko, Kosten	Total Versicherte	Sparen	Überschuss- beitrag	Risiko, Kosten	Total Firmen	Total
18 – 24	--	1.50	1.50	--	--	1.50	1.50	3.00
25 – 34	6.75	2.50	9.25	6.75	2.00	2.50	11.25	20.50
35 – 44	7.25	2.50	9.75	7.25	2.50	2.50	12.25	22.00
45 – 54	7.25	2.50	9.75	7.25	2.50	2.50	12.25	22.00
55 - 65	7.25	2.50	9.75	7.25	4.00	2.50	13.75	23.50

#### Tabelle 4 Nachzahlungen infolge Lohnerhöhung

Die Nachzahlungen des Versicherten und der Firma nach Art. 30 werden folgendermassen ermittelt: Das Verhältnis von effektiv erworbenem Rentensatz zu maximal erworbenem Rentensatz wird multipliziert mit den Werten der nachfolgenden Tabelle und multipliziert mit der Erhöhung des versicherten Lohns in CHF (Zwischenwerte werden linear interpoliert).

Ab Alter 60 gilt für Nachzahlungen für den Teil der Lohnerhöhung, der über der Teuerung liegt, der Tarif "Nachzahlungen über Teuerung".

Beitragsalter (Art. 8.2)	maximal er- worbener Rentensatz [in %]	Versicherte [in %]	Firma [in %]	Beitragsalter (Art. 8.2)	maximal er- worbener Rentensatz [in %]	Versicherte [in %]	Firma [in %]	Nachzahlungen über Teuerung
26	1.25	3.0	6.0	46	26.25	56.0	157.6	--
27	2.50	5.0	10.0	47	27.50	59.7	169.0	--
28	3.75	7.0	14.0	48	28.75	63.3	180.5	--
29	5.00	9.0	18.0	49	30.00	66.9	191.9	--
30	6.25	11.0	22.0	50	31.25	70.6	203.4	--
31	7.50	13.0	26.0	51	32.50	74.2	214.8	--
32	8.75	15.0	30.0	52	33.75	77.8	226.3	--
33	10.00	17.0	34.0	53	35.00	81.4	237.7	--
34	11.25	19.0	38.0	54	36.25	85.1	249.1	--
35	12.50	21.0	42.0	55	37.50	88.7	260.6	--
36	13.75	23.0	46.0	56	38.75	92.3	272.0	--
37	15.00	25.0	53.0	57	40.00	96.0	283.5	--
38	16.25	27.0	66.1	58	41.25	99.6	294.9	--
39	17.50	30.6	77.5	59	42.50	103.2	306.3	--
40	18.75	34.3	89.0	60	43.75	106.9	317.8	725.2
41	20.00	37.9	100.4	61	45.00	110.5	329.2	765.0
42	21.25	41.5	111.8	62	46.25	114.1	340.7	806.2
43	22.50	45.1	123.3	63	47.50	117.7	352.1	848.9
44	23.75	48.8	134.7	64	48.75	121.4	363.6	893.4
45	25.00	52.4	146.2	65	50.00	125.0	375.0	940.1



### **Tabelle 5 Kürzungs- und Auskauffaktoren bei Pensionierung**

Zur Berechnung der Altersrente (Art. 15 ) bei vorzeitiger oder ordentlicher Pensionierung gelten folgende Kürzungssätze in Abhängigkeit des Rententarifs (Tabelle 2) (Zwischenwerte werden linear interpoliert). Die nachfolgenden Barwerte gelten für den Auskauf von Rentenkürzungen durch die vorzeitige Pensionierung (Art. 15 ) und die Überbrückungsrente (Art. 17 ).

Alter	Kürzung der Altersrente in Prozenten	Barwerte für den Auskauf von Kürzungen der Altersrente
	Rententarif 2.5%	Rententarif 2.5%
65	0.00%	18.802
64	7.33%	19.273
63	14.03%	19.737
62	20.18%	20.194
61	25.86%	20.643
60	31.10%	21.085
59	35.96%	21.520
58	40.47%	21.947

### **Tabelle 6 Umwandlungssätze**

Zur Berechnung der Rente aus dem Sparkonto (Art. 37 ) werden nachfolgende Umwandlungssätze verwendet (Zwischenwerte werden linear interpoliert).

Alter	Umwandlungssätze
65	5.319%
64	5.189%
63	5.067%
62	4.952%
61	4.844%
60	4.743%
59	4.647%
58	4.556%

**Wichtige Kenngrössen AHV und BVG**

Stand maximale einfache AHV-Altersrente 2022			CHF 28'680
Koordinationsabzug (KoAb)	Das kleinere von 40% des Jahreslohnes 120% der max. einfachen AHV-AR multipliziert mit dem Beschäftigungs- grad		CHF 34'416
Minimal versicherter Lohn	1/8 der maximalen einfachen AHV-Altersrente	$1/8 \times \text{CHF } 28'680 =$	CHF 3'585
Maximal versicherter Lohn			CHF 123'900
Maximaler Rentensatz			50%

## Berechnungsbeispiele

### Beispiel 1: Eintritt im Alter 38

Herr Muster tritt als 38-jähriger in die Pensionskasse ein. Er erwirbt dabei folgende Leistungen:

Jahreslohn		CHF	65'000
Koordinationsabzug		CHF	26'000
Versichertes Gehalt		CHF	39'000
Rentensatz			33.750 %
Versicherte Altersrente	$33.750 \% \times \text{CHF } 39'000 =$	<b>CHF</b>	<b>13'163</b>

### Beispiel 2: Verwendung einer Eintrittsleistung

Herr Muster aus Beispiel 1 bringt jedoch noch aus seiner alten Vorsorgeeinrichtung eine Eintrittsleistung mit, womit er zusätzliche Rentenprozente erhält:

Eingegangene Eintrittsleistung		CHF	34'314
Wert Tabelle 2			10.350
Eingekaufte Altersrente	$\text{CHF } 34'314 \div 10.350 =$	CHF	3'315
Neuer Rentensatz	$(3'315 + 13'163) \div \text{CHF } 39'000 =$		42.251 %
Versicherte Altersrente neu	$42.251 \% \times \text{CHF } 39'000 =$	<b>CHF</b>	<b>16'478</b>

### Beispiel 3: Einkauf auf maximalen Rentensatz mittels Einmaleinlage

Herr Muster aus Beispiel 2 möchte sich noch auf die vollen Leistungen einkaufen. Die Kosten für einen Volleinkauf mittels Einmaleinlage betragen dabei:

Rentensatz	$50.000 \% - 42.251 \% =$		7.749 %
Auskauf der Rentenkürzung:	$7.749 \% \times \text{CHF } 39'000 \times 10.350 =$	<b>CHF</b>	<b>31'281</b>

### Beispiel 4: Einkauf auf maximalen Rentensatz mittels Amortisationsbeiträgen

Herr Muster aus Beispiel 3 zieht jedoch einen Einkauf auf den maximalen Rentensatz mittels monatlicher Amortisationsbeiträge einer Einmaleinlage vor:

Auskauf der Rentenkürzung gemäss Beispiel 3	=	CHF	31'281
Barwertwert 1 CHF Amortisationsbeitrag (Tab. 2)	=	CHF	16.619
Monatlicher Amortisationsbeitrag	$\text{CHF } 31'281 \div 16.619 \div 12 =$	<b>CHF</b>	<b>156.85</b>

**Beispiel 5: Barwert der erworbenen Leistungen (Art. 43 )**

Herr Muster aus Beispiel 4 verzichtet auf irgendwelche Einkäufe. Im Alter 50 interessiert er sich für einen Vorbezug für Wohneigentum. Er möchte wissen, wie viel er vorbeziehen kann.

Versichertes Gehalt		CHF	80'000
Versicherte Altersrente	$42.251 \% \times \text{CHF } 80'000 =$	CHF	33'801
Nicht erworbene Leistungen (Tab. 1)	=		18.750 %
Barwert von 1 CHF versicherte Altersrente	=		13.184
Erworbene Leistungen	$\text{CHF } 33'801 - 18.750 \% \times \text{CHF } 80'000 =$	CHF	18'801
Barwert der erworbenen Leistungen	$13.184 \times \text{CHF } 18'801 =$	<b>CHF</b>	<b>247'867</b>

**Beispiel 6: Vorbezug CHF 100'000, Alter 50**

Herr Muster kann somit bis zu CHF 193'855 für Wohneigentum vorbeziehen. Stattdessen entschliesst er sich für einen Vorbezug von CHF 100'000. Der Vorbezug von CHF 100'000 im Alter 50 führt zur folgenden Rentenkürzung und versicherten Altersrente:

Versichertes Gehalt		CHF	80'000
Rentensatz			42.251 %
Konstante Rentenkürzung aus Vorbezug	$\text{CHF } 100'000 \div 13.184 =$	<b>CHF</b>	<b>7'585</b>
Versicherte Altersrente neu	$\text{CHF } 80'000 \times 42.251 \% - \text{CHF } 7'585 =$	<b>CHF</b>	<b>26'216</b>

**Beispiel 7: Nachzahlung bei Lohnerhöhung im Alter 61**

Herr Muster ist 61 Jahre alt und erhält eine Lohnerhöhung von CHF 4'000 bzw. 5 %. Gemäss Art. 30 werden Lohnerhöhungen nach Alter 60 nur im Rahmen der Teuerung versichert. Über der Teuerung liegende Lohnerhöhungen müssen nach einem versicherungstechnischen Tarif versichert werden. Im betreffenden Jahr lag die Teuerung bei 1.5 %.

Versichertes Gehalt bisher		CHF	80'000
Versichertes Gehalt neu		CHF	84'000
Effektiv erworbener Rentensatz im Alter 61	$42.251 \% - 4 \times 1.25 \% =$		37.251 %
Maximal erworbener Rentensatz im Alter 61 (Tab. 4)			45.000 %
Konstante Rentenkürzung aus Vorbezug im Alter 50		CHF	7'585
Lohnerhöhung, die automatisch versichert wird	$1.5 \% \times 80'000 =$	CHF	1'200
Nachzahlung von Herrn Muster für 1'200 (Tab. 4)	$1'200 \times 110.5 \% \times \frac{37.251 \%}{45.000} =$	CHF	1'098
Lohnerhöhung, die nicht automatisch versichert wird	$(5 \% - 1.5 \%) \times 80'000 =$	CHF	2'800
Und die daraus resultierende fixe Kürzung mit 65	$2'800 \times 42.251 \% =$	<b>CHF</b>	<b>1'183</b>
Die neu versicherte Altersrente beläuft sich auf	$84'000 \times 42.251 \% - 7'585 - 1'183 =$	<b>CHF</b>	<b>26'723</b>
Kontrolle:	$81'200 \times 42.251 \% - 7'585 =$	CHF	26'723
Nachzahlungen für 2'800 (Tab. 4)	$2'800 \times 765.0 \% \times \frac{37.251 \%}{45.000} =$	CHF	17'731
Die neu versicherte Altersrente beläuft sich ohne Kürzung auf	$84'000 \times 42.251 \% - 7'585 =$	<b>CHF</b>	<b>27'906</b>

**Beispiel 8: Kapitalabfindung anstelle einer Altersrente**

Herr Muster wird im Verlauf des Jahres 2018 62 Jahre alt und möchte sich vorzeitig pensionieren lassen. Er möchte 50% der Altersleistung als Kapital beziehen nach Art. 16 . Wie hoch fallen die verbleibende Altersrente und die Kapitalabfindung aus?

Versichertes Gehalt		CHF	84'000
Rentensatz			42.251 %
Konstante Rentenkürzung aus Vorbezug im Alter 50		CHF	7'585
Konstante Rentenkürzung aus fehlenden Nachzahlungen im Alter 61		CHF	1'183
Versicherte Altersrente mit 65	$CHF 84'000 \times 42.251 \% - CHF 7'585 - 1'183 =$	CHF	26'723
Versicherte Altersrente mit 62 (Tab. 5)	$26'723 \times (1 - 20.4 \%) =$	CHF	21'271
50 % der Altersleistung werden als Rente bezogen	$50 \% \times 21'271 =$	<b>CHF</b>	<b>10'636</b>
50 % der Altersleistung (sei der Barwert der erworbenen Leistung) werden als Kapital bezogen	$50 \% \times (CHF 84'000 \times (42.251 \% - 3 \times 1.25 \%) - CHF 7'585 - 1'183) \times 17.425 =$	<b>CHF</b>	<b>205'377</b>

**Beispiel 9: Auskauf einer Kürzung der Altersrente durch vorzeitige Pensionierung nach Alter 60**

Herr Muster ist 62 Jahre alt (nach dem 1.1.2018) und möchte sich vorzeitig pensionieren lassen. Die Altersrente wird nach Tabelle 5 gekürzt. Wie hoch sind die Kosten des Auskaufs für Herrn Muster? Die Berechnung gilt analog für Kürzungen durch den Bezug einer Überbrückungsrente.

Versichertes Gehalt		CHF	84'000
Rentensatz			42.051 %
Konstante Rentenkürzung aus Vorbezug im Alter 50		CHF	7'585
Konstante Rentenkürzung aus fehlenden Nachzahlungen im Alter 61		CHF	1'183
Versicherte Altersrente mit 65	$\text{CHF } 84'000 \times 42.251 \% - \text{CHF } 7'585 - 1'183 =$	CHF	26'723
Rentenkürzung durch vorzeitige Pensionierung (Tab. 5)	$26'723 \times 20.4 \% =$	CHF	5'451
Versicherte Altersrente mit 62	$26'723 - 5'451 =$	CHF	21'271
Kosten des Auskaufs der Rentenkürzung (Tab. 5)	$5'451 \times 20.194 =$	<b>CHF</b>	<b>110'085</b>
Neue Rente mit Alter 62		CHF	26'723

**Beispiel 10: Auskauf einer Kürzung der Altersrente durch vorzeitige Pensionierung vor Alter 60**

Frau Muster ist 45 Jahre alt und möchte die Kosten der Frühpensionierung mit 61 inkl. einer AHV-Überbrückungsrente vorfinanzieren. Wie viel kann sie maximal in die Pensionskasse einbringen?

Versichertes Gehalt		CHF	100'000
Rentensatz			50.000 %
Versicherte Altersrente		CHF	50'000
Kürzung der Altersrente bei Pensionierung mit 61 (Tab. 5)	$50'000 \times 26.1 \% =$	CHF	13'050
Voraussichtliche Kürzung durch Bezug der AHV-Überbrückungsrente	$28'680 \times 4 \times 5.0 \% =$	CHF	5'665
Kosten im Pensionierungsalter 61 (Tab. 5)	$(13'050 + 5'665) \times 20.643 =$	CHF	386'337
Einlage im Alter 45 (abgezinst von Alter 61 auf Alter 45)	$386'337 \times (1 \div 1.025)^{16} =$	<b>CHF</b>	<b>260'246</b>

**Beispiel 11: Berechnung des Anspruchs auf eine Erhöhung des Barwerts der erworbenen Leistung (BEL) und des Anspruchs auf Besitzstandswahrung**

Herr Muster ist 50 Jahre alt und seit 7 Jahren in der PVS UIAG versichert.

Versichertes Gehalt		CHF	80'000
Barwert von 1 CHF versicherte Altersrente			13.184
Rentensatz			50.000 %
Versicherte Altersrente Alter 65	$50.000 \% \times \text{CHF } 80'000 =$	CHF	40'000
Nicht erworbene Leistungen (Tab. 1)	=		18.75 %
Erworbene Leistungen	$\text{CHF } 40'000 - 18.750 \% \times \text{CHF } 80'000 =$	CHF	25'000
Barwert der erworbenen Leistungen (2.5 % Tarif)	$13.184 \times \text{CHF } 25'000 =$	CHF	329'592
Aufwertung BEL pro rata temporis 7/10	$5 \% \times 7/10 = 3.5 \%$	<b>CHF</b>	<b>11'536</b>
Neuer BEL per 31.12.2020	$\text{CHF } 329'592 + \text{CHF } 11'536 =$	CHF	341'127

Nehmen wir an, Herr Muster müsste für eine volle Besitzstandswahrung seiner bisherigen Altersrente eine Zusatzrente erhalten, da sich sein Rentensatz von 50.000 % auf 41.211 % reduziert hat. Das Recht auf Ausgleich der Altersrente (Besitzstand) läuft gemäss Übergangsbestimmungen von Alter 58 bis 43 linear auf null aus.

Rentensatz vor Umstellung			50.000 %
Rente 65 vor Umstellung	$\text{CHF } 80'000 \times 50.000 \% =$	CHF	40'000
Rentensatz nach Umstellung			41.211 %
Rente 65 nach Umstellung (vor Besitzstand)		CHF	32'969
Differenz der Altersrenten		CHF	7'031
Besitzstand Zusatzrente 7/15 (50-43 =7)	$7/15 \times \text{CHF } 7'031 =$	<b>CHF</b>	<b>3'281</b>
Altersrente mit 65 nach Umstellung	$\text{CHF } 32'969 + \text{CHF } 3'281 =$	<b>CHF</b>	<b>36'250</b>

---